



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Montag, 16. Mai 2022, 18:30 Uhr**

findet im Kurfürstensaal der Kurfürstlichen Burg

Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

*Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich mit Namen und Angabe ihrer Telefonnummer anzumelden per E-Mail an [susanne.paschke@eltville.de](mailto:susanne.paschke@eltville.de).*

**Um die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, wird eindringlich darum gebeten, folgendes zu beachten:**

- eine FFP 2-Maske tragen, auch während der Sitzung
- das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft verwenden
- vermeiden Sie während der Sitzung bitte unnötiges Hin- und Herlaufen
- der Sitzungsort muss gelüftet werden - entsprechende Kleidung tragen
- bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und die Hinweise vor Ort

*Schützen Sie sich und andere, nehmen Sie das Angebot wahr, sich vor dem Besuch der Sitzung an einer Teststation testen zu lassen.*

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters  
-Entwicklung Gewerbesteuererinnahmen
2. Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten
3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein
4. Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt der Ortsgerichtsschöffin/ des Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Kernstadt
5. Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Kernstadt

6. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (PE) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach"
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2022 betreffend "Zielgerichtete Aufforstung im Eltviller Stadtwald/Zukunftsfestes Kalamitätsflächenmanagement"
9. Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2022 (PE) betreffend "Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach"
10. Mitteilungen
- 10.1 Quartalsbericht zum 31. März 2022 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2022
- 10.2 Informationssicherheit der Stadtverwaltung – Aktuelle Informationen
11. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 06. Mai 2022

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 10. Mai 2022 auf der Homepage der Stadt Eltville über [www.eltville.de](http://www.eltville.de) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit  
am Montag, 16. Mai 2022, 18:30 Uhr**

bereitgestellt ist.

*Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich mit Namen und Angabe ihrer Telefonnummer anzumelden per E-Mail an [susanne.paschke@eltville.de](mailto:susanne.paschke@eltville.de).*

Eltville am Rhein, den 05. Mai 2022  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein





Bürgermeister Patrick Kunkel berichtet über den aktuellen Stand der Gewerbesteuerereinnahmen und die daraus resultierende Auswirkung auf den Eltviller Etat. Der ausführliche Bericht mit der zahlenmäßigen Übersicht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

<b>2.</b>	<b>Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten</b>	<b>(VL-77/2021)</b>
-----------	--	---------------------

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in einer der nächsten Sitzung der AG N.E.U. ein Referent zum Thema Schwammstadt eingeladen und deshalb der Punkt solange vertagt werden soll. Der Ausschuss stimmt dem Vorgehen einvernehmlich zu.

Damit ist die Beschlussfassung vertagt, bis das Thema Schwammstadt in der AG N.E.U. vorgestellt wird.

<b>3.</b>	<b>Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein</b>	<b>(VL-26/2022)</b>
-----------	--	---------------------

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass entgegen der Ankündigung seitens der Fraktion Bündnis `90/Die Grünen nun doch keine weiteren Änderungsvorschläge vorgebracht werden und lässt gemäß der zuletzt vom Ältestenrat vorgenommenen Anpassung abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein wird in der Fassung der Anlage 1 zugestimmt.

<b>4.</b>	<b>Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt der Ortsgerichtsschöfin/ des Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Kernstadt</b>	<b>(VL-45/2022)</b>
-----------	--	---------------------

Der Vorsitzende und Bürgermeister Kunkel erläutern die neue Vorgehensweise.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Zum Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Kernstadt werden für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – folgende Bewerber/in dem Amtsgericht Rudesheim vorgeschlagen.

Herr  
Dirk Schlotter  
geb. 1964  
Peter-Jordan- Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

Herr  
Dominik Lawetzky  
geb. 2000  
Schwalbacher Straße 44  
65343 Eltville am Rhein

Herr Matthias Beyer  
geb. 1961

Crevestraße 8  
65343 Eltville am Rhein

**Folgende Bewerberin wird für ungeeignet gehalten:**

Frau Gabriele Meyer auf der Heide  
geb. 1963  
Hildegardisstraße 1  
65343 Eltville am Rhein

Begründung: Aufgrund mehrerer und längerer Auslandsaufenthalte nicht ständig verfügbar, deshalb ungeeignet.

<b>5.</b>	<b>Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Kernstadt</b>	<b>(VL-46/2022)</b>
-----------	---	---------------------

Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig bei 1 Enthaltung -

Zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Kernstadt werden für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – folgende Bewerber dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr  
Stefan Hagen  
geb. 1958  
Taunusstraße 36  
65343 Eltville am Rhein

Herr  
Helmut Fell  
geb. 1969  
Bertholdstraße 45  
65343 Eltville am Rhein

Herr  
Dirk Schlotter  
geb. 1964  
Peter-Jordan-Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

<b>6.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (PE) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“</b>	<b>(FA-85/2021)</b>
-----------	--	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann begründet den vorliegenden Antrag seiner Fraktion und legt aufgrund der vorliegenden Mitteilung des Magistrats (Anlage 3 des FA-85/2021) einen Änderungsantrag seiner Fraktion vor, der den ursprünglichen Antrag ersetzen soll. Dieser ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 2). Nach einer kurzen Beratungsrunde lässt der Vorsitzende hierüber abstimmen.

Beschluss:

- 4 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

<b>7.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"</b>	<b>(FA-7/2022)</b>
-----------	---	--------------------

Ausschussmitglied Hannes beantragt den Tagesordnungspunkt zu schieben. Hierauf folgt keine Gegenrede.

Damit ist die Beschlussfassung vertagt.

<b>8.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2022 betreffend "Zielgerichtete Aufforstung im Eltviller Stadtwald/Zukunftsfestes Kalamitätsflächenmanagement"</b>	<b>(FA-15/2022)</b>
-----------	---	---------------------

Ausschussmitglied Bachmann erläutert den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Ausschussmitglied Kozioł weist auf die Maßnahmen seitens des Forstamtes hin und erklärt, dass damit der Antrag erledigt sei. Dem widerspricht Herr Bachmann und erklärt an dem Antrag seiner Fraktion festzuhalten. Daraufhin lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- 5 dafür, 1 dagegen, 4 Enthaltungen -

Der Magistrat wird gebeten

1. sich beim beauftragten Forstdienstleister HessenForst, Forstamt Rüdesheim, dafür einzusetzen, dass die zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Kapazitäten zur Wiederbewaldung insbesondere für Kalamitätsflächen des Eltviller Stadtwaldes genutzt werden, die außerhalb der gem. von der hessischen Landesregierung beschlossenen Windvorrangflächen nach dem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) liegen;
2. hierbei gegenüber HessenForst, Forstamt Rüdesheim, zu erreichen, dass bis auf Weiteres insbesondere im Umkreis von 100 Metern rund um die beiden 2014 avifaunistisch untersuchten Windkraftstandorte und den angedachten Zuwegungen in der Windvorrangfläche 2-414g kein weitergehender Aufwand mit geförderten Kulturen/Saatguteinbringung unternommen wird, sondern diese zielgerichtet an anderen Bedarfsstellen eingesetzt werden.

<b>9.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2022 (PE) betreffend "Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach"</b>	<b>(FA-16/2022)</b>
-----------	--	---------------------

Ausschussmitglied Hannes verweist auf die vorliegende Begründung des Antrags seiner Fraktion.

Anschließend meldet sich Bürgermeister Kunkel zu Wort. Er berichtet über die Beratung im Magistrat und teilt mit, dass seit einiger Zeit Nutzungsmöglichkeiten eruiert und geprüft werden. Auf Nachfrage des Vorsitzenden hält die antragstellende Fraktion an ihrem Antrag fest. Daraufhin lässt er abstimmen.

Beschluss:

- 4 dafür, 6 dagegen -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

<b>10.</b>	<b>Mitteilungen</b>
------------	---------------------



<b>10.1</b>	<b>Quartalsbericht zum 31. März 2022 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2022</b>	<b>(MI-48/2022)</b>
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Der vorliegende Quartalsbericht wird zur Kenntnis genommen.

<b>10.2</b>	<b>Informationssicherheit der Stadtverwaltung – Aktuelle Informationen</b>	<b>(MI-49/2022)</b>
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

<b>10.3</b>	<b>Sachstand: Ärztesituation im Eltviller Quartier</b>	<b>(MI-58/2022)</b>
-------------	--	---------------------

Bürgermeister Kunkel berichtet über die aktuelle Situation und gibt einen Überblick über die zukünftige Entwicklung der medizinischen Infrastruktur im Rheingau. Die diesbezügliche Mitteilung wurde allen Gremienmitgliedern im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

<b>11.</b>	<b>Anfragen und Verschiedenes</b>
------------	-----------------------------------

Auf Anregung des Vorsitzenden besteht Einvernehmen, analog der künftigen Regelung der Stadtverordnetenversammlung den Sitzungsbeginn auf 19:00 Uhr zu verlegen. Außerdem schlägt der Vorsitzende vor, gemäß der GO § 26 Abs. 4 Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Ausschussmitglied Hannes bittet darum, dies jeweils im Vorfeld mit den Mitgliedern des Ausschusses abzustimmen, da der Ausschuss hierüber entscheidet und nicht der Vorsitzende allein.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:38 Uhr.

  
 \_\_\_\_\_  
 Guntram Althoff  
 Ausschussvorsitzender

  
 \_\_\_\_\_  
 Susanne Paschke  
 Schriftführerin

**Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2022**

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFA-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	<b>HFUN v. 07.02.2022</b>	<b>HFUN v. 21.03.2022</b>	<b>HFUN v. 16.06.2022</b>	<b>HFUN v. 06.07.2022</b>	<b>HFUN v. 26.09.2022</b>	<b>HFUN v. 21.11.2022</b>
Ansatz Gewerbesteuer 2022	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00
bisherige Sollstellung 2022	10.516.965,14	10.701.747,81	11.265.085,90			
<b>vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2022</b>	<b>366.968,14</b>	<b>881.747,81</b>	<b>1.118.088,90</b>			
Positiventwicklung ggü. Ansatz	ja	ja	ja			
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	-1.706,86	185.493,81	786.257,90			
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2022	1.292.705,00	1.292.705,00	1.295.037,00			
Sollstellungen des Jahres 2022 in 2022	9.225.967,00	9.223.549,00	9.183.791,00			
<i>Probe</i>	<i>10.516.965,14</i>	<i>10.701.747,81</i>	<i>11.265.085,90</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-1.867.018,63	-2.320.958,50	-3.003.629,81			
Sollstellungen Brutto	12.383.983,77	13.022.706,31	14.268.715,71			
<i>Probe</i>	<i>10.516.965,14</i>	<i>10.701.747,81</i>	<i>11.265.085,90</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.529.914,00	5.486.658,00	5.310.208,00			
<i>%-Anteil</i>	<i>52,58%</i>	<i>51,27%</i>	<i>47,14%</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>

**Fazit:**

Die Gewerbesteuer-Sollstellungen liegen in der aktuellen Momentaufnahme mit einem Buchungsvolumen von 11,26 Mio. EUR mehr als 1 Mio. EUR über dem diesjährigen Haushaltsplanansatz.  
 Es muss jedoch immer wieder darauf hingewiesen werden, dass ein Mehrertrag der Gewerbesteuer sich niemals in voller Höhe verbessernd auf das Gesamtergebnis auswirken kann:  
 Erstens sind mit überplanmäßigen Mehrerträgen automatisch überplanmäßige Mehraufwendungen bei der an das Land Hessen abzuführenden Gewerbesteuer- und Heimatumlage verbunden.  
 Zweitens wirken sich diese Mehrerträge bei der Bemessung der Schlüsselzuweisung und der Kreisumlagegrundlage nachfolgender Haushaltsjahre aus. Hierfür sind im Jahresabschluss des laufenden Jahres Rückstellungen zu bilden, die das ordentliche Ergebnis belasten. Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie wurden steuerliche Erleichterungen geschaffen, so dass Betriebe ihre Zahlungslast aus Gewerbesteuervorauszahlungen für 2020 und 2021 vermindern konnten. Sofern diese Betriebe infolge Corona faktisch keine deutlichen Einbußen hinnehmen mussten, kommt es im laufenden Jahr vorzunehmenden Abrechnungen zu Nachzahlungen. Dieser Effekt kann sich für den laufenden Haushalt noch positiv darstellen.  
 Da die aktuelle Krise sich jedoch tendenziell in viel stärkerem Maße auf die gesamte Wirtschaft, und nicht nur einzelne Branchen, auswirkt, könnte es dann in 2023 ff. bei Endabrechnung des Wirtschaftsjahres 2022 tendenziell zu deutlich geringeren Nachzahlungen oder auch zu Steuererstattungen kommen.  
 Aus diesem Grunde sollte auf Basis des aktuellen Zahlenmaterials kein voreiliger Schluss insbes. auf mögliche Entwicklungen ab 2023 gezogen werden!  
 Auch Bundesfinanzminister Christian Lindner bewertete die aktuelle 162. Steuerschätzung als „Momentaufnahme in Zeiten hoher Unsicherheit“. Die Analysen und Schlussfolgerungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene zur aktuellen Steuerschätzung und den Auswirkungen auf das laufende Jahr, aber auch die Haushaltplanung ab 2023, werden mit Spannung erwartet. Wir gehen zudem momentan davon aus, dass das Land die Orientierungsdaten für die kommende Haushaltsplanung erst relativ spät bekannt geben wird.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinsthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinsthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

**Betreff:**

Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

**Beschlussvorschlag:**

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundhafter Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbaubereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m<sup>2</sup> angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger\*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßenbaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger\*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

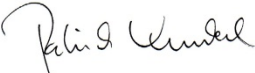
### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

### **Anlage(n):**

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021 2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021 2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL\_77\_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD\_Änderungsantrag\_Straßenbeiträge

  
**Patrick Kunkel**  
**Bürgermeister**



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB  SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte  [€]	Leitungen  [€]	Gesamt  [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Tanusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Tanusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreassgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																											
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal												
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen	Leitungen	Gesamt																	
FL_21042020_03720	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	422,37	67.579,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2301712 - 2301711 2300201 - 2310508	DN 300 STZ Ei 300/200 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen, auch Wörthstraße 0060 siehe Wörthstraße 0050	-		80.000,00 €	34.000,00 €	114.000,00 €								
FL_21042020_06990	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_06991	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	124,81	19.969,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_06990	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_01295	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	197,71	31.633,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_01294	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	179,87	28.779,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2304306 - 2304305 2300202 - 2304306 2300202 - 2300201	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 300/200 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		52.000,00 €	34.000,00 €	86.000,00 €								
FL_21042020_06992	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Gehweg	Asphalt	121,26	19.401,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_00694	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	616,23	98.596,80 €	160,00 €	tg	2021	J 2012 N 2012 J 2009 ohne 2007 N 2009	N N J - N N	2301615 - 2301612 2301612 - 2301611 2301611 - 2301609 2301612 - 2301613 2301613 - 2301610 2301610 - 2300205	DN 400 SB DN 500 SB DN 500 B DN 500 DN 500 B DN 500 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung/ Rückbau																	
FL_21042020_00695	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Gehweg	Asphalt	130,29	20.846,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_02075	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	36,28	5.804,80 €	160,00 €	tg	2022	J 2005	J	2309506A - 2309506 2309506 - 2309505 2309505 - 2309504	Ei 450/300 B		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €								
FL_21042020_02076	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Naturstein	686,77	109.883,20 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02078	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	228,15	36.504,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02077	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Gehweg	Asphalt	212,43	33.988,80 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02054	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Fahrbahn	Asphalt	556,42	89.027,20 €	160,00 €	tg	2022	J 2005 N 2010	J	2309508 - 2304901 2309508 - 2309507 2309507 - 2309505	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 450/300 B		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		104.000,00 €	65.000,00 €	169.000,00 €								
FL_21042020_02055	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	127,43	20.388,80 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02056	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	59,35	9.496,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02057	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	47,65	7.624,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02051	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Fahrbahn	Asphalt	333,16	53.305,60 €	160,00 €	tg	2022	J 2018	J	-	-		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Teilstrecke ohne Hauptkanal/Kosten nur Anschlussleitungen	-		-	20.000,00 €	20.000,00 €								
FL_21042020_02052	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	75,75	12.120,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02053	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	60,91	9.745,60 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_01971	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Fahrbahn	Asphalt	498,39	79.742,40 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310002 - 2309509	DN 250 B	18	Annahme					Erneuerung	0		auch Weinbergstraße 0010	1.000 €	-	18.000,00 €	-	18.000,00 €								
											J 2019	J	2309509 - 2309510	DN 250 B	52	Annahme					Erneuerung	3			1.000 €	-	52.000,00 €	9.000,00 €	61.000,00 €								
											J 2019	J	2309511 - 2309510	DN 300 STZ	15	Annahme					Teil-Erneuerung	6			1.000 €	-	15.000,00 €	18.000,00 €	33.000,00 €								
											J 2019	J	2309510 - 2312503	DN 400 B	15	Annahme					Teil-Erneuerung	0			1.100 €	-	16.500,00 €	-	16.500,00 €								
FL_21042020_01973	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	109,09	17.454,40 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01972	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	53,07	8.491,20 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01965	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	478,40	76.544,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310001 - 2310002	DN 250 B	41	Annahme					Erneuerung	3			1.000 €	-	41.000,00 €	9.000,00 €	50.000,00 €								
FL_21042020_01967	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	104,18	16.668,80 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01966	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,79	15.486,40 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01960	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	769,31	123.089,60 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310003 - 2310004 2312501 - 2310004 2310004 - 2303010	DN 250 STZ DN 400 STZ DN 250 STZ	42 6 5	Annahme Annahme Annahme					Erneuerung Erneuerung Teil-Erneuerung	5 1 0			1.000 € 1.100 € 1.100 €	- - -	42.000,00 € 6.600,00 € 5.500,00 €	15.000,00 € 3.000,00 € -	57.000,00 € 9.600,00 € 5.500,00 €								
FL_21042020_01961	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	203,70	32.592,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2300510 - 2300509 2300509 - 2300508	DN 300 B DN 300 B	8 30	Annahme Annahme					Erneuerung Teil-Erneuerung	1 3		auch Am Hanach 0040	1.000 € 1.000 €	- -	8.000,00 € 30.000,00 €	3.000,00 € 9.000,00 €	11.000,00 € 39.000,00 €								
FL_21042020_01962	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	184,30	29.488,00 €	160,00 €	tg	2023																											





Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																			
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB)										Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin																			
Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben.										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt	
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €	
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €	
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €	
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €	
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €	
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €	
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €	
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €	
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €	
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €	
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €	
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €	
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																			

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																		
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung	TV	Haltung mit	von Schacht	Kanal DN/	Länge	Bezeichnung	PN	Info aus	Jahr der	Sanierungsart	Anz. Ltg.	Bemerkungen	EP	Bauliche	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin			
GIS-ID	Str. Abs.	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	vorh.	(J/N)	(DB)	(J/N)	Material	Kanal [m]	Planung	Hydraulik	Planung	Ansatz im gepl. Ausbaubereich	à 3000 €/St [St]	Haltungen [€/m]	Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
FL_21042020_02026	Friedrichstraße_90097_0050	Friedrichstraße	0050	Fahrbahn	Asphalt	364,97	58.395,20 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303411 - 2314001	DN 900 B	23	-	-	-	Erneuerung	1	1.800 €	-	41.400,00 €	3.000,00 €	44.400,00 €		
											J	2019	J	2314001 - 2303410	DN 350 STZ	36	-	-	-	Erneuerung	1	1.100 €	-	39.600,00 €	3.000,00 €	42.600,00 €		
											N	2019	J	2314001 - 4303402	DN 900 B	47	-	-	-	Erneuerung	1	1.800 €	-	84.600,00 €	3.000,00 €	87.600,00 €		
											N	ohne	-	4303405 - 4303404	DN 900 B	39	-	-	-	Erneuerung	1	1.800 €	-	70.200,00 €	3.000,00 €	73.200,00 €		
											N	2005	J	4303404 - 4303403	DN 900 B	39	-	-	-	Erneuerung	1	1.800 €	-	70.200,00 €	3.000,00 €	73.200,00 €		
FL_21042020_02028	Friedrichstraße_90097_0050	Friedrichstraße	0050	Gehweg	Asphalt	99,52	15.923,20 €	160,00 €	dt	2027																		
FL_21042020_02027	Friedrichstraße_90097_0050	Friedrichstraße	0050	Gehweg	Asphalt	81,39	13.022,40 €	160,00 €	dt	2027																		
FL_21042020_02029	Friedrichstraße_90097_0060	Friedrichstraße	0060	Fahrbahn	Asphalt	478,62	76.579,20 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2302401 - 2303411	DN 1000 B	10	-	-	-	Teil-Erneuerung	0	1.800 €	-	18.000,00 €	-	18.000,00 €		
											J	2019	J	2303412 - 2303411	DN 400 STZ	4	-	-	-	Erneuerung	1	1.100 €	-	4.400,00 €	3.000,00 €	7.400,00 €		
											J	2019	J	2303413 - 2303412	DN 400 B	40	-	-	-	Erneuerung	7	1.100 €	-	44.000,00 €	21.000,00 €	65.000,00 €		
											J	2019	J	2303414 - 2303413	DN 400 B	39	-	-	-	Erneuerung	5	1.100 €	-	42.900,00 €	15.000,00 €	57.900,00 €		
											N	ohne	-	4303407 - 4303406	DN 600 B	16	-	-	-	Erneuerung	0	1.400 €	-	22.400,00 €	-	22.400,00 €		
											N	ohne	-	4303406 - 4303405	DN 900 B	55	-	-	-	Erneuerung	1	1.800 €	-	99.000,00 €	3.000,00 €	102.000,00 €		
											N	ohne	-	4303405 - 4303404	DN 900 B		-	-	-									
FL_21042020_02030	Friedrichstraße_90097_0060	Friedrichstraße	0060	Gehweg	Asphalt	125,74	20.118,40 €	160,00 €	dt	2027																		
FL_21042020_02031	Friedrichstraße_90097_0060	Friedrichstraße	0060	Gehweg	Asphalt	115,71	18.513,60 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_01829	Friedrichstraße_90097_0070	Friedrichstraße	0070	Fahrbahn	Asphalt	938,78	150.204,80 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2302001 - 2303417	DN 300 STZ	10	-	-	-	Teil-Erneuerung	0	1.000 €	-	10.000,00 €	-	10.000,00 €		
											J	2019	J	2303418 - 2303417	DN 300 STZ	10	-	-	-	Teil-Erneuerung	0	1.000 €	-	10.000,00 €	-	10.000,00 €		
											J	2019	J	2303417 - 2303416	DN 300 STZ	61	-	-	-	Erneuerung	12	1.000 €	-	61.000,00 €	36.000,00 €	97.000,00 €		
											J	2019	J	2303416 - 2303415	DN 400 STZ	31	-	-	-	Erneuerung	4	1.100 €	-	34.100,00 €	12.000,00 €	46.100,00 €		
											J	2019	J	2303415 - 2303428	DN 400 STZ	35	-	-	-	Erneuerung	5	1.100 €	-	38.500,00 €	15.000,00 €	53.500,00 €		
											J	2019	J	2303428 - 2303414	DN 400 STZ	5	-	-	-	Erneuerung	0	1.100 €	-	5.500,00 €	-	5.500,00 €		
											J	2019	J	2303428 - 2310114	DN 400 STZ	12	-	-	-	Erneuerung	0	1.100 €	-	13.200,00 €	-	13.200,00 €		
											J	2019	J	2310115 - 2303414	DN 250 STZ	10	-	-	-	Teil-Erneuerung	0	1.000 €	-	10.000,00 €	-	10.000,00 €		
											J	2019	J	2303414 - 2310114	DN 400 STZ	13	-	-	-	Erneuerung	0	1.100 €	-	14.300,00 €	-	14.300,00 €		
											J	2019	J	2303414 - 2303413	Ei 750/500 B	40	-	-	-	Erneuerung	8	1.100 €	-	44.000,00 €	24.000,00 €	68.000,00 €		
											N	ohne	-	4310101 - 4303407	DN 600 B	10	-	-	-	Teil-Erneuerung	0	1.400 €	-	14.000,00 €	-	14.000,00 €		
											N	ohne	-	4303407 - 4303406	DN 600 B	18	-	-	-	Erneuerung	0	1.400 €	-	25.200,00 €	-	25.200,00 €		
FL_21042020_01830	Friedrichstraße_90097_0070	Friedrichstraße	0070	Gehweg	Asphalt	202,31	32.369,60 €	160,00 €	dt	2027																		
FL_21042020_02019	Friedrichstraße_90097_0070	Friedrichstraße	0070	Gehweg	Asphalt	169,21	27.073,60 €	160,00 €	dt	2027																		
FL_21042020_02010	Friedrichstraße_90097_0010	Friedrichstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	574,86	91.977,60 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303404 - 2303403	Ei 300/400 B	35	-	-	-	Erneuerung	8	1.100 €	-	38.500,00 €	24.000,00 €	62.500,00 €		
											J	2019	J	2303403 - 2303402	Ei 300/400 B	36	-	-	-	Erneuerung	4	1.100 €	-	39.600,00 €	12.000,00 €	51.600,00 €		
											J	2019	J	2303402 - 2303401	Ei 300/400 B	22	-	-	-	Erneuerung	1	1.100 €	-	24.200,00 €	3.000,00 €	27.200,00 €		
											J	2019	J	2303401 - 2308612	DN 250 B	16	-	-	-	Erneuerung	0	1.200 €	-	19.200,00 €	-	19.200,00 €		
FL_21042020_02011	Friedrichstraße_90097_0010	Friedrichstraße	0010	Gehweg	Asphalt	143,69	22.990,40 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_02013	Friedrichstraße_90097_0010	Friedrichstraße	0010	Gehweg	Asphalt	61,48	9.836,80 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_02017	Friedrichstraße_90097_0020	Friedrichstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	299,54	47.926,40 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	N	2303404 - 2303405	DN 250 STZ	29	-	-	-	Erneuerung	4	1.000 €	-	29.000,00 €	12.000,00 €	41.000,00 €		
											J	2019	J	2303405 - 2303406	DN 250 B	31	-	-	-	Erneuerung	6	1.000 €	-	31.000,00 €	18.000,00 €	49.000,00 €		
FL_21042020_02018	Friedrichstraße_90097_0020	Friedrichstraße	0020	Gehweg	Asphalt	97,91	15.665,60 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_02019	Friedrichstraße_90097_0020	Friedrichstraße	0020	Gehweg	Asphalt	67,41	10.785,60 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_02020	Friedrichstraße_90097_0030	Friedrichstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	451,51	72.241,60 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303406 - 2303406A	Ei 300/200 B	44	-	-	-	Erneuerung	6	1.000 €	-	44.000,00 €	18.000,00 €	62.000,00 €		
											J	2019	J	2303406A - 2303407	Ei 300/200 B	36	-	-	-	Erneuerung	8	1.000 €	-	36.000,00 €	24.000,00 €	60.000,00 €		
FL_21042020_02022	Friedrichstraße_90097_0030	Friedrichstraße	0030	Gehweg	Asphalt	139,56	22.329,60 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_02021	Friedrichstraße_90097_0030	Friedrichstraße	0030	Gehweg	Asphalt	117,81	18.849,60 €	160,00 €	tg	2027																		
FL_21042020_02023	Friedrichstraße_90097_0040	Friedrichstraße	0040	Fahrbahn	Asphalt	459,42	73.507,20 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303407 - 2303408	Ei 600/400 B	25	-	-	-	Erneuerung	4	1.400 €	-	35.000,00 €	12.000,00 €	47.000,00 €		
											J	2019	J	2303410 - 2303409	DN 700 B	47	-	-	-	Erneuerung	0	1.500 €	-	70.500,00 €	-	70.500,00 €		
											J	2019	J	2303409 - 2303408	DN 700 B	10	-	-	-	Erneuerung	0	1.500 €	-	15.000,00 €	-	15.000,00 €		
											J	2019	J	2314001 - 4303402	DN 900 B	52	-	-	-	Erneuerung	0	1.800 €	-	93.600,00 €	-	93.600,00 €		
											J	2019	J	4303402 - 4303401	DN 1200 B	29	-	-	-	Erneuerung	0	2.000 €	-	58.000,00 €	-	58.000,00 €		
											J	2019	N	4303401 - 4303408	DN 1200 B	9	-	-	-	Erneuerung		2.000 €	-	18.000,00 €	-	18.000,00 €		







Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher-Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

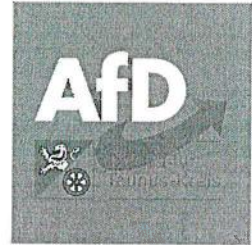
Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB  SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	<b>3.491.937,42 €</b>	<b>1.613.782,50 €</b>

**5.105.719,92 €**



*Tischvorlage*



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 12.07.2021

*PE 9.7.21*

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-  
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und  
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

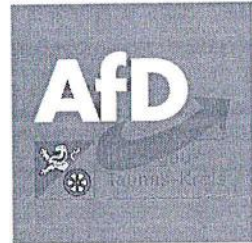
**Begründung:**

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser  
Seite 1/2



5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

**Vorlage an Bürgermeister Kunkel**

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

**TOP 15      Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten**

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



**Fazit:**

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

**und (noch wichtiger !)**

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer  
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 29.11.2022

**Haushaltsantrag der AfD\_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und  
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

**Begründung:**

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

---

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag  
zum Antrag der AfD  
Straßenbaubeiträge

Der Magistrat wird beauftragt,  
den StV auf Grundlage der  
Prioritätenliste eine Vorlage zur  
Abschaffung oder (und) Modifizierung  
der bisherigen Praxis der  
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten  
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.







ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-26/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

#### **Betreff:**

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein wird in der Fassung der Anlage (Anlage 1) zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Der Ältestenrat hat auf Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers in mehreren Sitzungen eine Änderung der Geschäftsordnung beraten und entsprechende Vorschläge, insbesondere zur

- Anpassung der Abläufe an das Ratsinformationssystem
- Anforderungen an die Begründung und Fristen von Anträgen (§ 10)
- Implementierung der Integrationskommission (§ 29 Abs. 4)

aufgenommen.

Da in der Sitzung des HFUN am 21.03.2022 und danach auch im Ältestenrat am 04.04.2022 weitere Änderungswünsche seitens der Fraktion B90/Die Grünen angekündigt wurden, hat die StVV eine Beschlussfassung am 04.04.2022 vertagt. Es wurde vereinbart, dass Änderungswünsche bis zum Beginn der Osterferien eingereicht werden. Die Fraktion B`90/Die Grünen hat dann gegen Ende der Osterferien einen umfangreichen Katalog vorgelegt. Dieser wurde im Rahmen einer Sondersitzung des Ältestenrates am 25.04.2022 intensiv beraten und einzelne Vorschläge einvernehmlich in den Entwurf der Neufassung der GO aufgenommen (Anlage 1). Zudem wurde vereinbart, die wenigen verbleibenden offenen Punkte in allen Fraktionen zu beraten. Die Vorlage sollte bereits parallel in der kommenden StVV erneut eingebracht werden, und in der vorangehenden Sitzung des Ältesten-



rates soll eine Einigung erzielt werden; sollte das nicht gelingen, wird die Vorlage nochmals um eine Runde vertagt.

Zur Verdeutlichung wurden diese Änderungsvorschläge farblich hervorgehoben sowie in einer Synopse (s. Anlage 2) dargestellt.

Entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes tritt die Neufassung mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und die bisherige außer Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

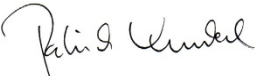
keine

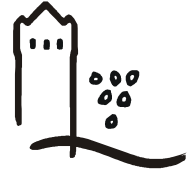
**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

entfällt

**Anlage(n):**

- (1) Neufassung GO nach ÄR 25.04.2022
- (2) Neufassung GO Synopse nach ÄR 25.04.2022

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte  
der Stadt Eltville am Rhein

---

**Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:**

# Inhaltsübersicht

## I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 **Ältestenrat**

## II. Die Stadtverordnetenversammlung

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Geteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

## III. Die Ausschüsse

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

## IV. Beiräte

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

## V. Mitwirken Sonstiger

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

## VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

# I. Stadtverordnete

## § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## § 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

## § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## § 4 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.
- (5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## § 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat

während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

## II. Die Stadtverordnetenversammlung

### § 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. **Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.**
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

## § 8 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.

## § 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.

## § 10 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. **Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.** Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Frist.**
- (4) **Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.**
- (5) Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.
- (6) **Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.**
- (7) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.



## § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## § 12 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsitzenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.**
- (2) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht.
- (3) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt.
- (4) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (5) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen.
- (6) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (7) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet.

## § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt.

## § 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 15 Sitzungsdauer

- (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden **spätestens** um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung behandelt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

### § 16 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.
- (3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.

### § 17 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen

sen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

## § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.
- (4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:

- **Antrag auf Schluss der Rednerliste**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Schluss der Debatte**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Verweis in einen Ausschuss**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

## § 19 Redezeit

- (1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.

- (2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### § 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkur-

rierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

- (5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es

kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### § 24 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **sieben** Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

### III. Die Ausschüsse

## § 25 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten.
- (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

## § 26 Einladung, Teilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.



## § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.
- (3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

## IV. Beiräte

### § 28 Ortsbeiräte

- (1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ~~Sie erhalten die Einladung mit der Tagesordnung jedoch ohne Unterlagen.~~ Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.

## § 29 Ausländerbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten. ~~in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.~~
- (3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.
- (4) ~~Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.~~

## § 30 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

## § 31 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.

## § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.

## V. Mitwirken Sonstiger

### § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

**All dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können** Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den ...2022

Der Stadtverordnetenvorsteher  
Gez.  
Ingo Schon

Inhaltsübersicht

**I. Stadtverordnete**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 Rechte und Pflichten

**II. Die Stadtverordnetenversammlung**

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Ceteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

**III. Die Ausschüsse**

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

**IV. Beiräte**

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

**V. Mitwirken Sonstiger**

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

§ 5 Ältestenrat

red. Änderung; bisher falsch

**I. Stadtverordnete**

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.</li> <li>(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar.</li> <li>(3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anzeigepflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).</li> <li>(2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Treupflicht und Verschwiegenheit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.</li> <li>(2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.</li> <li>(3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.</li> <li>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.</li> <li>(3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.</li> <li>(4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.</li> <li>(5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Rechte und Pflichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</li> <li>(2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.</li> <li>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.</li> </ul>	§ 5 Ältestenrat	Red. Änderung

<p>(4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p> <p>(6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>II. Die Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einberufen der Sitzungen</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, hierzu ist beim jeweiligen Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung zu hinterlegen. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die <b>Abkürzung im Ladungsschreiben</b> ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.</p>	<p>Anpassung an die tatsächliche Lage</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</li> <li>- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder</li> <li>- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.</li> </ul> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die <b>Hauptsatzung und ihre Änderungen</b> sind ausgeschlossen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ceteilte Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorsitz und Stellvertretung</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenver-</p>		

<p>sammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Anträge</b></p> <p>(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p> <p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p> <p>(5) Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.</p> <p>(6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.</p> <p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>Neuer Satz 2: Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.</p> <p>Neuer Satz: Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.</p> <p>Neu: (4) Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet. (5) Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen. (6) Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.</p> <p>Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8</p>	<p>Anpassung der bestehenden Regelung, um bei Antragstellung etwas klarer die Erwartungshaltung des Antragstellers zu sehen. Es würde überdies Debatten erleichtern, wenn z.B. klarer würde, was mit „Konzept“ gemeint ist</p> <p>Ergänzung eines Satzes im Vorgriff auf die angestrebte Fortentwicklung des RIM</p> <p>= Baustein des neuen Ablaufs</p> <p>= Baustein des neuen Ablaufs</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</b></p> <p>(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Anfragen</b></p> <p>(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsit-</p>		<p>Anfügung neuer Satz im Vorgriff auf geplante Änderungen.</p>



<p>zenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.</p> <p>Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht.</li> <li>(2) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt.</li> <li>(3) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden.</li> <li>(4) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen.</li> <li>(5) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.</li> <li>(6) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet.</li> </ol>	<p>Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.</li> <li>(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.</li> <li>(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.</li> <li>(4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Beschlussfähigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.</li> <li>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</li> <li>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Sitzungsdauer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.</li> <li>(2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung</li> </ol>	<p>(1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um <b>19.00</b> Uhr und enden <b>spätestens</b> um 22.00 Uhr.</p>	<p>Änderung gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im ÄR 25.04.2022 abgestimmt.</p>

<p>behandelt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Teilnahme des Magistrats</b></p> <p>(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.</p> <p>(3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Beratung</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.</p> <p>(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.</p> <p>(4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.</p> <p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.</p> <p>(4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Antrag auf Schluss der Rednerliste</b> Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden.</li> <li>- <b>Antrag auf Schluss der Debatte</b> Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.</li> <li>- <b>Antrag auf Verweis in einen Ausschuss</b> Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.</li> </ul>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Redezeit</b></p> <p>(1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.</p> <p>(2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Abstimmung</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.</p> <p>(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.</p> <p>(5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.</p> <p>(6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p> <p>(7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.</p> <p>(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,</li> <li>- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.</li> </ul> <p>Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.</li> <li>(2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.</li> <li>(3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.</li> <li>(4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Niederschrift</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</li> <li>(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.</li> <li>(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.</li> <li>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.</li> </ol>	<p>(3) die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von <b>sieben</b> Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben.</p>	<p>Anpassung an die neue gängige Praxis</p> <p>Änderung gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im AR 25.04.2022 abgestimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Die Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25 Aufgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten.</li> <li>(2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag.</li> <li>(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder</li> </ol>		

<p>bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Einladung, Teilnahme</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.</p> <p>(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p> <p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Gang der Verhandlung, Verfahren</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.</p> <p>(3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>IV. Beiräte</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28 Ortsbeiräte</b></p> <p>(1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.</p> <p>(4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.</p> <p>(5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten die Einladung mit Tagesordnung, jedoch ohne Unterlagen. Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.</p>	<p>S. 2 hat sich durch das RIM überholt und kann gestrichen werden</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Ausländerbeirat</b></p>		

<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.</p>	<p>(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten in den Ortsbezirken.</p> <p>Neu:  (4) Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.</p>	<p>Änderung (Streichung Satzbestandteil hinter dem Wort Ortsbezirken gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im ÄR 25.04.2022 abgestimmt.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Lage nach der HGO-Reform</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Kinder- und Jugendbeirat</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Geschäftsgang</b></p> <p>Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.</p> <p>(3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>V. Mitwirken Sonstiger</b></p>		

<p align="center"><b>§ 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.</p>	<p>Alle dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können....</p>	<p>Red. Klarstellung, dass die Vorschrift auch für Ausschüsse und Beiräte gilt.</p>
<p align="center"><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p align="center"><b>§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>		
<p align="center"><b>§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.</p>		
<p align="center"><b>§ 36 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung des 1. Nachtrages der Geschäftsordnung vom 22. März 2016 in Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Muster-GO des HSCB</p>
<p>Eltville am Rhein, 22. März 2016</p> <p>Der Stadtverordnetenvorsteher Gez. Ingo Schon</p>	<p>Eltville am Rhein, T.T.MM.JJJJ</p>	



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage Drucksache VL-45/2022

Datum: 27. April 2022

Aktenzeichen	I/1-10
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Bernd Preußig

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	03. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Ortsbeirat Eltville	24. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

#### **Betreff:**

Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt der Ortsgerichtsschöffin/ des Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Kernstadt

#### **Beschlussvorschlag:**

Zum Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Kernstadt werden für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – folgende Bewerber/in dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen.

Herr  
Dirk Schlotter  
geb. 1964  
Peter-Jordan- Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

Herr  
Dominik Lawetzky  
geb..2000  
Schwalbacher Straße 44  
65343 Eltville am Rhein

Herr Matthias Beyer  
geb. 1961  
Crevestraße 8  
65343 Eltville am Rhein

#### **Der Magistrat hält folgende Bewerberin für ungeeignet:**

Frau  
Gabriele Meyer auf der Heide  
geb. 1963



Hildegardisstraße 1  
65343 Eltville am Rhein

Begründung: Aufgrund mehrerer und längerer Auslandsaufenthalte nicht ständig verfügbar, deshalb ungeeignet.

**Sachverhalt:**

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Herr Matthias Beyer läuft am 31.03.2022 ab.

Zum Verfahren verweisen wir auf die Schreiben des Amtsgerichts vom 29.04.2021 (Anlage 1) und 25.03.2022 (Anlage 2).

Die zu besetzende Funktion wurde öffentlich ausgeschrieben. Darauf haben sich vier Personen beworben. Die Bewerbungsunterlagen sind als Anlage beigefügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung sich mit den Bewerbungen befasst und dem Amtsgericht im Anschluss mitteilt, welche BewerberInnen aus Sicht der Stadt für die Übernahme des Amtes geeignet erscheint.

Sofern die Stadt einen Bewerber für nicht geeignet hält, ist die Begründung kurz in der Niederschrift aufzunehmen. Eine abschließende Auswahl ist nicht zu treffen.

Die Einverständniserklärungen der vier Bewerber sind beigefügt.

Rechtsgrundlage:

§ 7 OrtsGG – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder:

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt

(2) Die Gemeinde darf gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes nur Personen vorschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

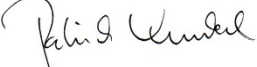
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte.

Anlage(n):

- (1) Anschreiben Amtsgericht vom 29.04.2021
- (2) Anschreiben Amtsgericht vom 25.03.2022
- (3) Bewerbung mit Einverständniserklärung Schlotter Schöffe
- (4) Bewerbung mit Einverständniserklärung Lawetzky
- (5) Bewerbung mit Einverständniserklärung Beyer
- (6) Bewerbung mit Einverständniserklärung Meyer auf der Heide

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**  
**Der Direktor**

Stadt Eltville am Rhein				II
05. Mai 2021				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

**HESSEN**



Amtsgericht Rüdesheim am Rhein - Postfach 12 20 - 65377 Rüdesheim am Rhein

Aktenzeichen: 384 E-2021-3

Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Bearbeiter: Frau Ruppert  
Durchwahl: (06722) 9040 - 25  
Fax: (06722) 9040 - 40  
E-Mail: sarah.ruppert@ag-ruedesheim.justiz.hessen.de

Datum: 29.04.2021/04.05.2021

## **Verfahren bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass werden Sie gebeten, bei der Vakanz von Ämtern innerhalb der Ortsgerichte wie folgt zu verfahren:

Die Ernennung und Auswahl von Ortgerichtsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Kommune durch das zuständige Amtsgericht.

Städte und Gemeinden sind angehalten, nach erfolgter Mitteilung über die Vakanz eines Ortsgerichts-Amtes durch das Amtsgericht zukünftig zunächst eine öffentliche Ausschreibung der freiwerdenden/freigewordenen Stellen der jeweiligen Ortsgerichte unter Setzung einer Bewerbungsfrist durchzuführen, um die Stellen schnellstmöglich neu besetzen zu können.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bewerbung ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Darlegung der Beweggründe für die Bewerbung (Bewerbungsanschreiben) beigefügt wird.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat sich die kommende Stadtverordneten-/Gemeindevertretung mit den ihr bekannten BewerberInnen zu befassen und dem Amtsgericht im Anschluss mitzuteilen, welche BewerberInnen aus Sicht der Stadt/Gemeinde für die Übernahme des jeweiligen Amtes geeignet erscheinen.

Sofern die jeweilige Stadt/Gemeinde einen Bewerber für nicht geeignet hält, ist die Begründung kurz in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

Die Empfehlung soll ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Geeignetheitsnachweisen jedes Bewerbers erfolgen.

**Eine abschließende Auswahl ist nicht zu treffen.**

Nach erfolgter Befassung mit der Angelegenheit sind dem Amtsgericht folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Auszug der Sitzungsniederschrift betreffend den die Ortsgerichte behandelnden Tagesordnungspunkt sowie die Anwesenheitsliste/ Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter
- Lebenslauf/Anschreiben aller BewerberInnen
- Einverständniserklärung aller BewerberInnen, für den Fall einer Auswahl durch das Amtsgericht.

Die übermittelten Unterlagen werden anschließend durch das Amtsgericht gesichtet und die Bewerber auf einen einwandfreien Leumund hin überprüft.

Den Städten/Gemeinden und den BewerberInnen wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ruppert

Justizoberinspektorin

Im Auftrag



Oberhäuser

**Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**  
**Der Direktor**

<b>Stadt Eltville am Rhein</b>				<input checked="" type="checkbox"/>
29. März 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	J. StR.	+	V



Amtsgericht Rüdesheim am Rhein - Postfach 12 20 - 65377 Rüdesheim am Rhein

Aktenzeichen: 384 E

Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Bearbeiter: Frau Ruppert  
Durchwahl: (06722) 9040 - 25  
Fax: (06722) 9040 - 40  
E-Mail: sarah.ruppert@ag-ruedesheim.justiz.hessen.de

Datum: 25.03.2022

### **Verfahren bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern; mein Schreiben vom 04.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine Ausführungen zum Verfahrensablauf bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern bzw. Schiedspersonen.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Kommunen die Problematik an mich herangebracht, dass die nach Gemeindeordnungsrecht zwingend erforderliche Veröffentlichung der von hier geforderten Lebensläufe der BewerberInnen zum einen aus datenschutzrechtlichen Aspekten den Verfahrensablauf der Wahl erschweren. Zum anderen wurden Bedenken geäußert, dass potenzielle BewerberInnen, die mit einer Veröffentlichung ihrer Daten evtl. nicht einverstanden sind, ihre Bewerbung aus diesem Grund zurückhalten könnten.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt die Anforderung der Lebensläufe nach erfolgter Behandlung der Sache in den Gremien zukünftig unmittelbar von Seiten des Gerichts. Eine Anforderung durch die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung muss also nicht mehr erfolgen.

Im Übrigen verbleibt es bei der in meinem Schreiben vom 04.05.2021 gemachten Ausführungen zum Verfahrensablauf.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ruppert  
Justizoberinspektorin

Im Auftrag



Oberhäuser

Justizangestellte



Dirk Schlotter  
Peter-Jordan-Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

31. Januar 2022

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein					8
02. Feb. 2022					
II					
III					
IV					
b. R.	b. A.	I. St.R.	+	V	

## Bewerbung für die Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher oder Ortsgerichtsschöffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe ich mich nachstehend für das Ehrenamt des Ortsgerichtsvorstehers oder Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Eltville.

### Angaben zu meiner Person:

Name: Schlotter  
Vorname: Dirk  
Geburtsort: Wiesbaden  
Geburtsdatum: 4. April 1964  
Staatsangehörigkeit: deutsch

Beruf: Kaufmännischer Angestellter, Prokurist Verizon Inc.  
Telefon: 0174 9890142  
E-Mail: [dirk.schlotter@icloud.com](mailto:dirk.schlotter@icloud.com)

Ich erfülle die nachfolgenden Voraussetzungen für die Eignung gemäß § 8 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes:

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
  1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
  2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
  3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.


(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

„Ehrenamt hat eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ebenso wie für die Werte demokratischer Werte und Haltungen.“ (BMI).


Ich kann die Aussage des BMI nur unterstreichen, meine Frau und ich sind seit Jahren in verschiedenen Bereichen ehrenamtlich tätig. Meine ehrenamtlichen Engagements waren u. a. die Unterstützung der Tafel Deutschland e. V. als Digitalcoach und die Arbeit als stellvertretender Schullehrerbeirat von 2015 – 2018 des Gymnasiums in Eltville.

Ich bewerbe mich für die Tätigkeit am Ortsgericht, da mein beruflicher Hintergrund sowie auch meine Lebenserfahrung als Familienvater und langjährige Führungskraft in der Liegenschaftsverwaltung eines großen international tätigen Unternehmens mich für die Aufgaben, wie im Ortsgerichtsgesetz festgelegt, qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

ELWille, 31/1/22   
.....  
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass alle Daten an die Stadtverordnetenversammlung weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Wahl erfolgen.

ELWille, 31/1/22   
.....  
(Ort/Datum, Unterschrift)



Dirk Schlotter  
Peter-Jordan-Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				<input checked="" type="checkbox"/>
14. Feb. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

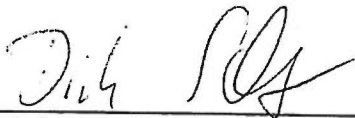
Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

### Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsschöffen für den  
Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein,



Dirk Schlotter

Dominik Lawetzky  
Schwalbacher Str. 44  
65343 Eltville  
Telefon: +49 176 44260449  
E-Mail: info@dominiklawetzky.de

Dominik Lawetzky, Schwalbacher Str. 44, 65343 Eltville

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				X
31. Jan. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

*Lawetzky*  
Eltville, 26. Januar 2022

### Bewerbung als Schöffe am Ortsgericht

Guten Tag,

auf Ihre Pressemeldung vom 14. Januar und ein kurzes Studium des Ortsgerichtsgesetzes hin bewerbe ich mich als Schöffe am Ortsgericht für den Stadtteil Eltville.

Ich wohne seit knapp einem Jahr mit meiner Freundin in Eltville und bin in Eltville lange zur Schule gegangen; zu dieser Zeit wohnte ich ebenfalls schon in Eltville. Dadurch weise ich umfangreiche Ortskenntnisse auf und bin einigen bekannt. Als Mitarbeiter eines Landtagsabgeordneten und Staatsministers sowie als Mitglied des Kreistags im Rheingau-Taunus-Kreis verfüge ich zudem über Erfahrungen mit Verwaltungsabläufen und kommunalen Strukturen. Darüber hinaus bin ich durch mein Psychologie-Studium vertraut mit dem Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten (wenn auch psychologischen) und dem Erfassen und Beurteilen von Daten. Mit meinem jungen Alter von 21 Jahren kann ich zudem neue Perspektiven in die Arbeitsabläufe des Ortsgerichts einbringen und bspw. die Digitalisierung der Abläufe am Ortsgericht voranbringen.

Es würde mich immens freuen, die nächste Jahre als Schöffe am Ortsgerichts den Interessen der Stadt und der Justiz dienen zu dürfen. Ich stehe Ihnen sowie den Stadtverordneten gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Lawetzky*

Anlagen: Aktueller Lebenslauf



Dominik Lawetzky  
Schwalbacher Straße 44  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				II
14. Feb. 2022				III
				IV
b.,R.	b. A.	I. StR.	+	V

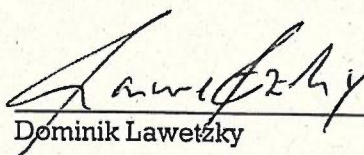
Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

### Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsschöffen für den  
Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein, 13.2.22

  
\_\_\_\_\_  
Dominik Lawetzky

Matthias Beyer  
Crevestraße 8  
65343 Eltville am Rhein

02.02.2022

An den  
Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13

65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				II
02. Feb. 2022				III
				IV
b.R.	b. A.	I. StR.	+	V

### Bewerbung um die Funktion eines Ortsgerichtsschöffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewerbe mich um die Funktion eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Eltville I.

Mit Ernennungsurkunde vom 02.04.2012 wurde ich durch den Direktor des Amtsgerichtes Rüdesheim am Rhein für die bis zum 31.03.2022 laufende Amtszeit bestellt. Meine Erfahrungen in dieser Funktion möchte ich gerne in eine weitere Amtszeit einbringen.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Rüdesheim am Rhein vom 25.05.2016 wurde ich zum Stellvertreter des für Eltville I zuständigen Ortsgerichtsvorstehers ernannt. Mit der in dieser Tätigkeit gesammelten Erfahrung würde ich gerne dem Ortsgericht und dem künftigen Ortsgerichtsvorsteher zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Beyer  
Crevestraße 8  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				8
17. Feb. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

### Einverständniserklärung

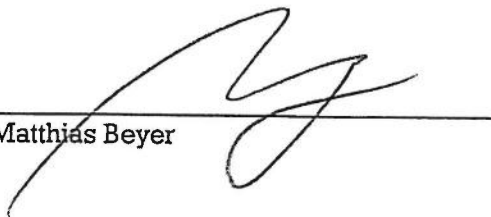
Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsschöffen für den  
Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein,

13/02/2022

Matthias Beyer





## Preußig, Bernd

---

**Betreff:** WG: Bewerbung für das Schöffenamtsamt 2022 / Unser heutiges Telefonat  
**Anlagen:** Schöffenauswahl-2018-Vorschlag-Frau Gabriela Meyer auf der Heide-22-3-2018.pdf

**Priorität:** Hoch

**Von:** [gmadh@web.de](mailto:gmadh@web.de) <[gmadh@web.de](mailto:gmadh@web.de)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Februar 2022 12:21  
**An:** Stutzer, Michael <[michael.stutzer@eltville.de](mailto:michael.stutzer@eltville.de)>  
**Betreff:** Bewerbung für das Schöffenamtsamt 2022 / Unser heutiges Telefonat  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Stutzer,

Bezugnehmend auf unser eben geführtes Telefonat, sende ich Ihnen nochmals meine ehemalige Bewerbung von 2018 für das Schöffenamtsamt zu, die Sie gerne für meine Bewerbung für das Schöffenamtsamt 2022 zugrunde legen können.

Meine Motivation für die Bewerbung ist nach wie vor dieselbe geblieben: ich möchte in keiner anderen Staatsform als einer Demokratie leben und dafür ist es wichtig, sich für diese einzusetzen.

Ich habe immer Interesse an rechtlichen Themen gehabt und mich Zeit meines Lebens für Menschen interessiert und wenn nötig - und mir möglich - für einen guten Umgang miteinander und die Lösung von Konflikten eingesetzt. Durch anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten im Angestelltenbereich nach meinem Studium der Betriebswirtschaft, erfolgreicher freiberuflicher Selbstständigkeit, aber nicht zuletzt auch meiner Familie und Betreuungstätigkeiten habe ich viele Facetten des Lebens kennengelernt und ein gutes Gespür für Menschen, deren Umfeld und Handlungsmotivationen entwickeln können. Ich spreche fließend Englisch, habe gute Französisch- und Basis Spanischkenntnisse. Meine Fähigkeiten stelle ich gerne, nachdem mein aktives Berufsleben beendet ist und ich nur noch gelegentlich im privaten Umfeld Verwaltungs- und Unterstützungstätigkeiten wahrnehme, zur Verfügung.

Nachdem die Anfrage eines weiterbestehenden Interesses am Schöffenamtsamt für mich etwas kurzfristig kam, möchte ich jedoch nicht versäumen Ihnen mitzuteilen, dass ich März und Mai 2022 für jeweils ca 3 Wochen im Ausland sein werde (das ist schon fest gebucht). Ebenfalls bin ich jeweils im Winter einige Wochen im Ausland, ansonsten aber terminlich sehr flexibel.

Meine Daten sind nach wie vor aktuell, nur meine Telefonnummer hat sich geändert. Ich bin nicht mehr unter der Festnetznummer, sondern unter meiner Mobilnummer: +4915758302743 (auch WhatsApp) jederzeit erreichbar.

Gerne können Sie mich bei Rückfragen jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Meyer auf der Heide

---

Gabriela Meyer auf der Heide  
Hildegardisstr. 1  
D - 65343 Eltville

Mail: [gmadh@web.de](mailto:gmadh@web.de)  
Tel. +49 157 / 58 30 27 43



Frau  
Gabriela Meyer auf der Heide  
Hildegardisstraße 1  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				8
22. Feb. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

### Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsschöffin für den  
Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein, 21.02.2022

G. Meyer auf der Heide  
Gabriela Meyer auf der Heide



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-46/2022

Datum: 27. April 2022

Aktenzeichen	I/1-10
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	03. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Ortsbeirat Eltville	24. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

#### **Betreff:**

Auswahl geeigneter Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Kernstadt

#### **Beschlussvorschlag:**

Zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Kernstadt werden für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – folgende Bewerber dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr

Stefan Hagen

geb. 1958

Taunusstraße 36

65343 Eltville am Rhein

Herr

Helmut Fell

geb. 1969

Bertholdstraße 45

65343 Eltville am Rhein

Herr

Dirk Schlotter

geb. 1964

Peter-Jordan-Weg 3

65343 Eltville am Rhein

#### **Sachverhalt:**

Das Amtsgericht Rüdesheim gibt mit Schreiben vom 17.01.2022 bekannt, dass der Ortsgerichtsvorsteher Herr Hubertus Foitzik mit Wirkung zum 31.03.2022 sein Amt niedergelegt hat.



Zum Verfahren verweisen wir auf die Schreiben des Amtsgerichts vom 29.04.2021 (Anlage 1) und 25.03.2022 (Anlage 2).

Die zu besetzende Funktion wurde öffentlich ausgeschrieben. Darauf haben sich drei Personen beworben. Die Bewerbungsunterlagen sind als Anlage beigefügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung sich mit den Bewerbungen befasst und dem Amtsgericht im Anschluss mitteilt, welche BewerberInnen aus Sicht der Stadt für die Übernahme des Amtes geeignet erscheint.

Sofern die Stadt einen Bewerber für nicht geeignet hält, ist die Begründung kurz in der Niederschrift aufzunehmen. Eine abschließende Auswahl ist nicht zu treffen.

Die Einverständniserklärungen der drei Bewerber sind beigefügt.

Rechtsgrundlage:

§ 7 OrtsGG – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt

(2) Die Gemeinde darf gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes nur Personen vorschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

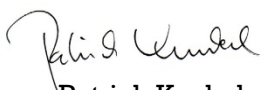
Der Ortsgerichtsvorsteher bekommt eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Anschreiben Amtsgericht vom 29.04.2021
- (2) Anschreiben Amtsgericht vom 25.03.2022
- (3) Bewerbung mit Einverständniserklärung Hagen
- (4) Bewerbung mit Einverständniserklärung Fell
- (5) Bewerbung mit Einverständniserklärung Schlotter

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**  
**Der Direktor**

Stadt Eltville am Rhein				II
05. Mai 2021				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

**HESSEN**



Amtsgericht Rüdesheim am Rhein - Postfach 12 20 - 65377 Rüdesheim am Rhein

Aktenzeichen: 384 E-2021-3

Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Bearbeiter: Frau Ruppert  
Durchwahl: (06722) 9040 - 25  
Fax: (06722) 9040 - 40  
E-Mail: sarah.ruppert@ag-ruedesheim.justiz.hessen.de

Datum: 29.04.2021/04.05.2021

## **Verfahren bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass werden Sie gebeten, bei der Vakanz von Ämtern innerhalb der Ortsgerichte wie folgt zu verfahren:

Die Ernennung und Auswahl von Ortgerichtsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Kommune durch das zuständige Amtsgericht.

Städte und Gemeinden sind angehalten, nach erfolgter Mitteilung über die Vakanz eines Ortsgerichts-Amtes durch das Amtsgericht zukünftig zunächst eine öffentliche Ausschreibung der freiwerdenden/freigewordenen Stellen der jeweiligen Ortsgerichte unter Setzung einer Bewerbungsfrist durchzuführen, um die Stellen schnellstmöglich neu besetzen zu können.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bewerbung ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Darlegung der Beweggründe für die Bewerbung (Bewerbungsanschreiben) beigefügt wird.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat sich die kommende Stadtverordneten-/Gemeindevertretung mit den ihr bekannten BewerberInnen zu befassen und dem Amtsgericht im Anschluss mitzuteilen, welche BewerberInnen aus Sicht der Stadt/Gemeinde für die Übernahme des jeweiligen Amtes geeignet erscheinen.

Sofern die jeweilige Stadt/Gemeinde einen Bewerber für nicht geeignet hält, ist die Begründung kurz in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

Die Empfehlung soll ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Geeignetheitsnachweisen jedes Bewerbers erfolgen.

**Eine abschließende Auswahl ist nicht zu treffen.**

Nach erfolgter Befassung mit der Angelegenheit sind dem Amtsgericht folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Auszug der Sitzungsniederschrift betreffend den die Ortsgerichte behandelnden Tagesordnungspunkt sowie die Anwesenheitsliste/ Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter
- Lebenslauf/Anschreiben aller BewerberInnen
- Einverständniserklärung aller BewerberInnen, für den Fall einer Auswahl durch das Amtsgericht.

Die übermittelten Unterlagen werden anschließend durch das Amtsgericht gesichtet und die Bewerber auf einen einwandfreien Leumund hin überprüft.

Den Städten/Gemeinden und den BewerberInnen wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ruppert

Justizoberinspektorin

Im Auftrag



Oberhäuser

**Amtsgericht Rüdesheim am Rhein  
Der Direktor**

<b>Stadt Eltville am Rhein</b>				
<b>29. März 2022</b>				III
				IV
b. R.	b. A.	J. StR.	+	V

HESSEN



Amtsgericht Rüdesheim am Rhein - Postfach 12 20 - 65377 Rüdesheim am Rhein

Aktenzeichen: 384 E

Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Bearbeiter: Frau Ruppert  
Durchwahl: (06722) 9040 - 25  
Fax: (06722) 9040 - 40  
E-Mail: sarah.ruppert@ag-ruedesheim.justiz.hessen.de

Datum: 25.03.2022

**Verfahren bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern; mein Schreiben vom  
04.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine Ausführungen zum Verfahrensablauf bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern bzw. Schiedspersonen.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Kommunen die Problematik an mich herangebracht, dass die nach Gemeindeordnungsrecht zwingend erforderliche Veröffentlichung der von hier geforderten Lebensläufe der BewerberInnen zum einen aus datenschutzrechtlichen Aspekten den Verfahrensablauf der Wahl erschweren. Zum anderen wurden Bedenken geäußert, dass potenzielle BewerberInnen, die mit einer Veröffentlichung ihrer Daten evtl. nicht einverstanden sind, ihre Bewerbung aus diesem Grund zurückhalten könnten.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt die Anforderung der Lebensläufe nach erfolgter Behandlung der Sache in den Gremien zukünftig unmittelbar von Seiten des Gerichts. Eine Anforderung durch die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung muss also nicht mehr erfolgen.

Im Übrigen verbleibt es bei der in meinem Schreiben vom 04.05.2021 gemachten Ausführungen zum Verfahrensablauf.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ruppert  
Justizoberinspektorin

Im Auftrag



Oberhäuser

Justizangestellte

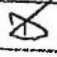


## Preußig, Bernd

---

**Von:** Stefan Hagen <stefan.hagen58@web.de>  
**Gesendet:** Freitag, 28. Januar 2022 10:04  
**An:** Preußig, Bernd  
**Betreff:** Bewerbung als Ortsvorsteher des Ortsgerichtes

Sehr geehrter Herr Preußig,

Stadt Eltville am Rhein				
31. Jan. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

ich bewerbe mich hiermit für das ab 01.04.2022 vakante Amt als Ortsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein.

Über den Inhalt der Aufgaben eines Ortsvorstehers habe ich mich bereits mit dem momentanen Ortsvorsteher, Herrn Foitzik, ausgetauscht.

Meine Personalien lauten :

Stefan Hagen

\*13.04.1958 in Eltville .

Taunusstrasse 36

65343 Eltville

Tel.: 0160 3567082

E-Mail : [stefan.hagen58@web.de](mailto:stefan.hagen58@web.de)

Von Beruf bin ich Bundespolizeibeamter. Nach 48 Dienstjahren gehe ich zum 01.04.2022 in den Ruhestand.

Gerne würde ich mich ab diesem Termin ehrenamtlich für die Stadt Eltville in diesem Amt engagieren.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hagen

Stefan Hagen  
Taunusstraße 36  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				II
14. Feb. 2022				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

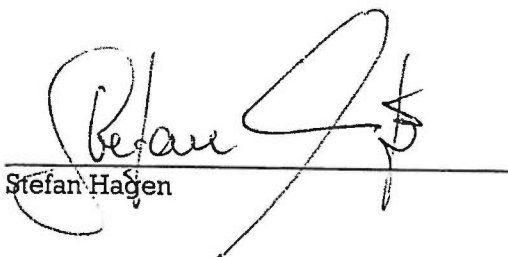
Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

### Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein, 12/02/22

  
Stefan Hagen

Ehrville, 27.01.2022

Helmut G. Fell  
Bertholdstr. 45  
65343 Ehrville am Rhein

An den Magistrat  
der Stadt Ehrville  
Gutenbergstr. 13  
65343 Ehrville am Rhein

Stadt Ehrville am Rhein					<input checked="" type="checkbox"/>
28. Jan. 2022					<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	<input type="checkbox"/>

Bewerbung zum Ortsgerichtsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Kolleginnen,

Hiermit bewerbe ich mich für das Ehrenamt des  
Ortsgerichtsvorsteher in Ehrville.

Seit nunmehr 53 Jahren lebe und wirke ich in  
unserem schönen Ehrville.

Durch meine Ausbildung zum Rauzeichner und dem  
Angestelltenverhältnis im familiären Architekturbüro,  
begleitet mich der Rausektor seit 37 Jahren.

Diese Erfahrung gibt Sicherheit, für alle im  
Ortsgerichtsgesetz beschriebenen Aufgaben.

Auf Ihr Vertrauen freue ich mich und versichere  
Ihnen, dieses Ehrenamt gewissenhaft auszufüllen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Helmut G. Fell



Helmut Fell  
Bertholdstraße 45  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				<input checked="" type="checkbox"/>
15. Feb. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V


Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

### Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein, 13.02.2022



Helmut Fell

Dirk Schlotter  
Peter-Jordan-Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

31. Januar 2022

Stadt Eltville am Rhein					8
02. Feb. 2022					
II					
III					
IV					
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

## Bewerbung für die Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher oder Ortsgerichtsschöffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe ich mich nachstehend für das Ehrenamt des Ortsgerichtsvorstehers oder Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Eltville.

### Angaben zu meiner Person:

Name: Schlotter  
Vorname: Dirk  
Geburtsort: Wiesbaden  
Geburtsdatum: 4. April 1964  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
  
Beruf: Kaufmännischer Angestellter, Prokurist Verizon Inc.  
Telefon: 0174 9890142  
E-Mail: [dirk.schlotter@icloud.com](mailto:dirk.schlotter@icloud.com)

Ich erfülle die nachfolgenden Voraussetzungen für die Eignung gemäß § 8 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes:

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.


(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

„Ehrenamt hat eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ebenso wie für die Werte demokratischer Werte und Haltungen.“ (BMI).


Ich kann die Aussage des BMI nur unterstreichen, meine Frau und ich sind seit Jahren in verschiedenen Bereichen ehrenamtlich tätig. Meine ehrenamtlichen Engagements waren u. a. die Unterstützung der Tafel Deutschland e. V. als Digitalcoach und die Arbeit als stellvertretender Schullehrerbeirat von 2015 – 2018 des Gymnasiums in Eltville.

Ich bewerbe mich für die Tätigkeit am Ortsgericht, da mein beruflicher Hintergrund sowie auch meine Lebenserfahrung als Familienvater und langjährige Führungskraft in der Liegenschaftsverwaltung eines großen international tätigen Unternehmens mich für die Aufgaben, wie im Ortsgerichtsgesetz festgelegt, qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

ELtville, 31/1/22   
.....  
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass alle Daten an die Stadtverordnetenversammlung weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Wahl erfolgen.

ELtville, 31/1/22   
.....  
(Ort/Datum, Unterschrift)

Dirk Schlotter  
Peter-Jordan-Weg 3  
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				II
14. Feb. 2022				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Hauptamt  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

## Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Kernstadt, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein,



Dirk Schlotter



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-85/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

**Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (PE) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“**

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Amphibienschutz
- (2) Schr. Hessenmobil\_Amphibienschutz Kloster Eberbach
- (3) Mitteilung zum Antrag Amphibienschutz
- (4) Änderungsantrag SPD Amphibien (HFUN vom 16.05.2022)

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



10. November 2021

#### **ANTRAG**

**„Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien- Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Der Magistrat wird gebeten, mit dem Ziel der Ausführung geeigneter Entwässerungs-/Amphibienschutzrinnen im westlich an die Zufahrt zu Kloster Eberbach angrenzenden Hangbereich auf den Straßenbaulastträger der L3320 / Hessen Mobil einzuwirken. Im Vorfeld soll eine konzertierte Abstimmung, auch gerne mit einer Vor-Ort-Begehung mit der UNB, der Stiftung Kloster -Eberbach und dem NABU Rheingau erfolgen.

#### **Begründung**

Rund um Kloster Eberbach finden sich noch Populationen der nach der Bundesartenschutz-Verordnung geschützten und teils gefährdeten, bzw. stark bedrohten Amphibien- und Reptilienarten wie u.a. die Äskulapnatter, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte, Bergmolch, Fadenmolch und die größte bekannte Population der Erdkröte im Rheingau.

Dies liegt insbesondere an der herausragenden topographischen Lage dieses Talbereichs mit seinen umliegenden bewaldeten Hängen der Ausläufer des Rheingaugebirges und dem natürlich mäandernden Eberbach mit seinen Weichholzauen. Dies erkannten bereits die das Kloster gründenden Mönche vor ca. 900 Jahren.

Die L3320 ist durch den Tourismus- und Besucher- Verkehr von Kloster Eberbach und der Vitos- Klinik ganzjährig stark befahren, weshalb die Stiftung Kloster Eberbach in guter Zusammenarbeit mit dem vor Ort aktiv tätigen NABU- Rheingau (Naturschutzbund) und engagierten Bürgerinnen des Rheingaus zur einschlägigen Wanderungszeit der Amphibien, seit nunmehr über 10 Jahren, entsprechende mobile Schutzzäune in Handarbeit auf einer Länge von ca. einem Kilometer errichtet und wieder abbaut, um diese vor dem Verkehrstot zu bewahren.

Die Tiere werden, organisiert über einen „Sammelplan“, in Tragegefäße am Zaun entlang eingesammelt und anschließend auf der anderen Seite der L3320- Fahrbahn wieder in die Freiheit entlassen und wandern so gefahrlos weiter zum nahe gelegenen Eberbach, oder in den Löschteich südlich des Klosters, um nach erfolgter Paarung dort abzulaichen.

Dies ist einerseits mit enormem Zeitaufwand bei Wind und Wetter verbunden. Zudem bietet der mobile Zaun nur einen etwa 80- prozentigen Schutz, da durch die Witterung, aber auch mutmaßliche Zerstörung immer wieder Lücken entstehen, welche von den Helfern mühevoll wieder in Stand gesetzt werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, wegen der zunehmenden Starkregen-Ereignisse aufgrund des Klimawandels in diesem gefährdeten Hangabzugs- Bereich der L3320, eine ausreichend dimensionierte Niederschlagswasser- Ableitung in die Fahrbahndecke einzubauen, um Unter- bzw. Überspülungen der Fahrbahn entgegen zu wirken.

Hierfür gibt es über den Baustoffhandel zahlreiche, unterschiedliche Elementsysteme (ACO, Aquapass, Hauraton etc.), deren Einbauplanung von einem kompetenten Ingenieurbüro gerne übernommen wird. Damit würden „Zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen“, da diese sogenannten Querungshilfen sowohl der Entwässerung, als auch dem Artenschutz dienlich sind.

Zwar befindet sich die L3320 nicht in der Baulast der Stadt Eltville am Rhein, dennoch ist es im Sinne des Allgemeinwohls, das vom NABU Rheingau und vielen Rheingauer Bürgern vorgetragene Anliegen, wegen des Erhalts der Artenvielfalt aber auch, um diesen Straßenbereich vor Zerstörung zu bewahren, gegenüber Hessen Mobil als Trägerbehörde in Form von mindestens zwei dauerhaft einzubauenden Querungshilfen, einzufordern. Im Übrigen würde dieses Vorhaben auch die jahrelangen Bemühungen und mit großem Aufwand durchgeführten Amphibienschutzmaßnahmen der Stiftung Kloster Eberbach mit Unterstützung des NABU Rheingau, rund um das Kloster sowohl aus touristischer, als auch artenschutzrechtlicher Sicht hervorragend vervollständigen.

Die seit nunmehr 10 Jahren vom NABU Rheingau sorgsam durchgeführte Erfassung der Amphibien unter Beteiligung vieler ehrenamtlicher Mitglieder, auch unter Beteiligung der Vitos Klinik und unter Einbindung der umliegenden KITAS bestätigen den Erfolg durch die allmählich wieder steigende Anzahl der erfassten Individuen diverser Amphibienarten.

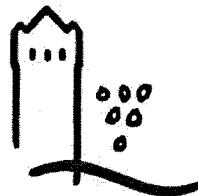
Die Durchsetzung dieser Maßnahme über die kommunalpolitische Initiative unserer Stadt gegenüber Hessen Mobil hätte darüber hinaus auch eine positive Bedeutung für das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele, bzw. für die Nachhaltigkeitsstrategie, über die in gleicher Sitzung entschieden werden soll.

Die Mittel für solche Maßnahmen, wie vorgeschlagen, werden im Übrigen auch vom HLNUG (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) als dem entsprechenden Ministerium angegliederte Landesbehörde auf Antrag bewilligt. Des Weiteren werden für derartige Artenschutzprojekte auch Mittel aus dem „Biodiversitätsfonds“ über die EU, auf Bundesebene sowie vom Land Hessen, zu Verfügung gestellt, bzw. stehen hierfür auf Antrag bereit.



Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender

2  
Z. Prof. STUV 24.02.022 TOP FA-85/2021



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein Postfach 14 54 65334 Eltville am Rhein

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wilhelmstraße 10  
65185 Wiesbaden

DER MAGISTRAT

HAUPTAMT:  
Amtsleiter  
Michael Stutzer

HAUSADRESSE:  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

INTERNET:  
www.eltville.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen

I/Ist

Datum

14. Februar 2022

TELEFON:  
Durchwahl: 06123 697-200  
Zentrale: 06123 697-0

E-MAIL:  
michael.stutzer@eltville.de

TELEFAX:  
Rathaus: 06123 697-199  
Bürgerservice 06123 697-890  
Bauamt: 06123 697-399  
Ordnungsamt: 06123 697-499  
Tourist-Information: 06123 9098-90

**L 3320 – Kloster Eberbach-Straße**  
**Verbesserung des Entwässerungsschutzes sowie Amphibien-**  
**Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach**

ÖFFNUNGSZEITEN:  
Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr  
Mo und Do 15 bis 18 Uhr  
oder nach vorheriger Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegender Antrag der SPD-Stadtverordneten-Fraktion Eltville befasst sich mit notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung sowie des Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes im Bereich der L 3320 vor Kloster Eberbach.

RECHNUNGEN BITTE AN:  
rechnungen@eltville.de

Wir unterstützen die Intension und die Zielsetzung des Antrags sowie die darin vorgebrachten guten Argumente, welche ein Handeln Ihrerseits als Straßenbaulastträger zur Verbesserung der örtlichen Situation grundsätzlich rechtfertigen können.



Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich der Thematik annehmen und die im Antrag vorgebrachten Vorschläge und Anregungen prüfen.



Mit freundlichen Grüßen

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



2/WK. 13.

1 Anlage

BANKVERBINDUNGEN  
DER STADTKASSE ELTVILLE:

Nassauische Sparkasse  
IBAN: DE17510500150461000029

Rheingauer Volksbank eG  
IBAN: DE92510915000040230009

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN: DE44510900000525209







ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-36/2022

Datum: 31. März 2022

Aktenzeichen	I/1st
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Antrag SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (FA-85/2021) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14.02.2022 hat sich die Verwaltung – wie im HFUN am 07.02.2022 zugesagt – an den Straßenbulasträger HessenMobil gewandt, mit der Bitte, sich der Thematik anzunehmen und die im Antrag vorgebrachten Vorschläge und Anregungen zu prüfen.

Mit E-Mail vom 23.03.2022 hat uns HessenMobil nun folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Kunkel, sehr geehrter Herr Stutzer,

zu Ihrer Anfrage vom 14. Februar im Zusammenhang mit der Verbesserung des Entwässerungsschutzes sowie Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes im Zuge der L 3320 vor Kloster Eberbach kann ich Ihnen nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung Folgendes mitteilen:

"Auf sämtlichen Ebenen der Straßenplanung fließen Belange des Natur- und Umweltschutzes in die Planung ein. So setzt sich das Land Hessen beispielsweise im Rahmen des „Amphibienschutzprogramms Hessen“ zugunsten des Natur- und Umweltschutzes ein. Durch das Programm werden marode Amphibienschutzanlagen an Landesstraßen ertüchtigt. Nicht nur Amphibien sollen hierdurch die Straße wieder sicher überqueren können. Auch andere kleinere Arten wie Reptilien und Kleinsäuger profitieren von dem Schutzprogramm. An dafür geeigneten Stellen soll durch ausreichend groß dimensionierte Durchlässe die gefahrlose Querung ermöglicht werden. Das Amphibienschutzprogramm unterstützt so vielfältig die Biodiversität und den Tierschutz in Hessen.

Im Rahmen der Sanierung der L 3320 zwischen Hattenheim und dem Kloster Eberbach im Jahr 2021 war der Einbau von Amphibien-, Säugetier- und Reptiliendurchlässen nicht möglich, da nur ein geringer Eingriff in die Straßensubstanz bestand.

Gemäß dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) müssen Durchlässe ein Lichtes Maß von mindestens 1,00 x 0,60 m aufweisen, da die Durchlässe andernfalls von den Tieren nur sehr schlecht angenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass zum einen aufgrund der Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Durchlässe und zum anderen aufgrund der anstehenden

Topographie, deren Veränderung mit einem massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden wäre, eine detaillierte und umfangreiche Planung mit entsprechender Leitungsverlegung durchgeführt werden müsste.

Grundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Amphibienleiteinrichtungen und für deren Priorisierung sind qualifizierte Fachgutachten, die belastbare Zahlen zu Wanderbewegungen von Amphibien liefern. Ein derartiges Fachgutachten liegt nach Aussagen der Naturschutzbehörde für den angefragten Abschnitt der L 3320 nicht vor.

Diese Beurteilung wird – neben Hessen Mobil – auch von der Oberen sowie der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hierzu fand bereits im Mai 2021 ein Ortstermin mit Vertretern der drei Behörden statt.

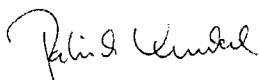
Im Zuge der L 3320 befindet sich derzeit der Bau eines Radweges zwischen Hattenheim, dem Kloster Eberbach und Kiedrich in der Anfangsphase der Planung. Im Rahmen der Planung dieser Radwegeverbindung, werden selbstverständlich die Möglichkeiten zur Errichtung von Durchlässen zum Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutz frühzeitig bedacht, berücksichtigt und geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde wird dabei bereits im Vorfeld von Hessen Mobil eng in die Planung eingebunden"

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Stefan Säemann

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**  
entfällt

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**  
entfällt

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit, 16. Mai 2022

zu FA-85/2021

**TOP 6 – Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021**

„Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

Der Antrag erhält folgende Fassung:

1. Der Magistrat wird gebeten
  - a. zu prüfen, welche inhaltlichen Anforderungen an ein notwendiges Fachgutachten zur Amphibienwanderung vor Kloster Eberbach bestehen
  - b. den finanziellen/personellen Aufwand darzulegen.
2. Zudem soll in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geprüft werden, ob und welche Fördermöglichkeiten für das von HessenMobil geforderte Fachgutachten bestehen.

i.V.



(BACHMANN)

Stv. Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit, 16. Mai 2022

zu FA-85/2021

**TOP 6 – Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2021**

„Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

Der Antrag erhält folgende Fassung:

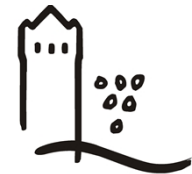
1. Der Magistrat wird gebeten
  - a. zu prüfen, welche inhaltlichen Anforderungen an ein notwendiges Fachgutachten zur Amphibienwanderung vor Kloster Eberbach bestehen
  - b. den finanziellen/personellen Aufwand darzulegen.
2. Zudem soll in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geprüft werden, ob und welche Fördermöglichkeiten für das von HessenMobil geforderte Fachgutachten bestehen.

i.V.



(BACHMANN)

Stv. Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-7/2022

Datum: 07. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	18. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Buslinie 5

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



7. März 2022

## **ANTRAG**

### **Fortbestand der Buslinie 5 sichern**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden dringlichen Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

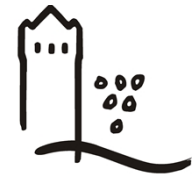
1. Der Magistrat wird beauftragt, am Endpunkt der Buslinie 5 in Rauenthal die Zugangsmöglichkeit zu für das Fahrpersonal der Linie zu einer den Anforderungen genügenden Toilette zu gewährleisten bzw. alternativ eine Toilette dort einzurichten.
2. Etwas entstehende Kosten sind aus Mitteln der Förderung des ÖPNV bereit zu stellen.

#### **Begründung**

Wie der SPD-Fraktion bekannt wurde, ist aufgrund der Tatsache, dass die Buslinie 5 in Rauenthal endet, dort für das Fahrpersonal eine Toilette vorzuhalten bzw. ein entsprechender Zugang zu ermöglichen, die bestimmten Standards entspricht, die für das Fahrpersonal bei ESWE vorgesehen sind. Die dort aufgebaute und derzeit von ESWE und RTV finanzierte Dixie-Toilette entspricht diesen Anforderungen nicht.

Der Betriebsrat von ESWE-Verkehr hat daher nun erklärt, dass er seine weitere Zustimmung zum Betrieb der Linie 5 bis Rauenthal verweigert, mit der Folge dass die Tour in Wiesbaden enden wird. Eine Anbindung von Rauenthal würde es dann nicht mehr geben. Für die Haltestellen und damit auch die Toiletten ist die Kommune, also die Stadt Eltville zuständig, so dass hier kurzfristig Handlungsbedarf besteht.

Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-15/2022

Datum: 28. April 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2022 betreffend "Zielgerichtete Aufforstung im Eltviller Stadtwald/Zukunftsfestes Kalamitätsflächenmanagement"**

#### Anlage(n):

- (1) Zielgerichtete Aufforstung im Eltviller Stadtwald\_ Zukunftsfestes Kalamitätsflächenmanagement

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein					✓
25. April 2022					II
					III
					IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	

PE 25.04.22  
→ Vorzettel ab. SPK  
→ Hr. Schon, Hr. Althoff  
p. l. Mail 26.4.22



23. April 2022

ANTRAG

„Zielgerichtete Aufforstung im Eltviller Stadtwald / Zukunftsfestes Kalamitätsflächenmanagement“

HFUN 16.5.  
STUV 30.5.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung-der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

1. sich beim beauftragten Forstdienstleister HessenForst, Forstamt Rüdesheim, dafür einzusetzen, dass die zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Kapazitäten zur Wiederbewaldung insbesondere für Kalamitätsflächen des Eltviller Stadtwaldes genutzt werden, die außerhalb der gem. von der hessischen Landesregierung beschlossenen Windvorrangflächen nach dem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) liegen;
2. hierbei gegenüber HessenForst, Forstamt Rüdesheim, zu erreichen, dass bis auf Weiteres insbesondere im Umkreis von 100 Metern rund um die beiden 2014 avifaunistisch untersuchten Windkraftstandorte und den angedachten Zuwegungen in der Windvorrangfläche 2-414g kein weitergehender Aufwand mit geförderten Kulturen/Saatguteinbringung unternommen wird, sondern diese zielgerichtet an anderen Bedarfsstellen eingesetzt werden.

#### Begründung

Der Antragsinhalt fußt auf den hervorragenden Informationen, die HessenForst, Forstamt Rüdesheim, im Rahmen seiner inhaltlichen Beteiligung an der Beantwortung der Anfrage AN-05/2022 geleistet hat. Hierfür ist HessenForst zu danken. Es zeigt sich, mit welcher Genauigkeit und Nachhaltigkeit auch Wege zur Wiederbewaldung stark geschädigter Kalamitätsflächen im Eltviller Stadtwald gegangen werden.

In der satellitengestützten Schadflächenerfassung ist zu erkennen, dass innerhalb der inzwischen rechtskräftig gültigen Windvorrangfläche 2-414g (Rauenthal, Grüne Bank) schon seit Jahren „erhebliche Schadflächen“ bestehen. Diese sind aufgrund „kleinflächiger Störungen, insb. Windwurf“ schon vor den Trockenheitssommern der vergangenen Jahre geschädigt gewesen. Entlang der jeweiligen Abteilungen stellt sich der Grad der Zerstörung, der zwischenzeitlich eingesetzten natürlichen Sukzession und des Aufwands der geförderten Kultureinbringung unterschiedlich dar. Es wird dazu auf die Ausführungen der Beantwortung verwiesen.

Aufgrund des stark spürbaren und zunehmenden Interesses in weiten Teilen der Bevölkerung und politischer Parteien in Sachen Erneuerbarer Energien, insbesondere auch Windkraft, tätig zu werden gibt es nun, das neu entstandene bzw. zunehmende Einfordern einer dezentralen und unabhängigen Energieversorgung in Eltville in Einklang mit den wichtigen Belangen unserer Waldbewirtschaftung zu bringen.



Der Eltviller Stadtwald liegt – erkennbar an den zurückliegenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung – allen Fraktionen am Herzen. Es muss daher frühzeitig dafür Sorge getragen werden, dass die knappen Ressourcen (personell wie sächlich) zielgerichtet eingesetzt werden.

Es ist nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen und energiepolitischen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine auch in Deutschland zu erkennen, dass die vonseiten der Menschen mehrheitlich geforderte Energieunabhängigkeit zu einer neuen Debatte über die Nutzung der Windenergie im Rheingau und damit in Eltville führen wird bzw. schon längst führt. Es wird auf die vielfältige zurückliegende Berichterstattung und Leserbriefe verwiesen.

Früher scheinbare Ausschlusskriterien und Ängste um bspw. den Wasserschutz, die Vogelwelt (Stichwort Rotmilan) oder den Landschaftsschutz sind inzwischen als nicht einschlägig entkräftet worden. Diese und alle weiteren Belange werden zudem im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft und sichergestellt.

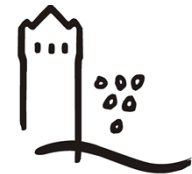
Dennoch ist diese höchemotionale Debatte, die zuletzt vor sieben Jahren, am 20. Juli 2015, zu einem mehrheitlichen Nein der Eltviller Stadtverordnetenversammlung zur Nutzung von Windkraft auf Flächen der Stadt führte, auch heute noch in jedem Fall mit Ruhe, Transparenz und der notwendigen Zeit zu führen. Es ist ein Aspekt des Respekts gegenüber früheren Windkraftgegnern und -kritischen Parteien, ihnen die Zeit zu lassen, diesen politisch bedeutsamen, aber auch wichtigen Schritt in zunächst internen Meinungsbildungsprozessen gehen zu können. Auch öffentlich wird das Thema zunehmend die Agenda bestimmen. Alle Bürgerinnen und Bürger, alle Fraktionen und Bürgerinitiativen sind hier einzubeziehen und „mitzunehmen“.

Damit in dieser Phase der Willensbildung keine waldbaulichen Fakten hin zu einer aufwendigen und ggf. teuren Wiederbewaldung der konkreten Windkraftanlagen-Bereiche geschaffen werden, die bei einem zu erwartenden Ja zur Windkraft womöglich bald schon kleinteilig wieder niedergelegt werden müssten, sollen die bestehenden Ressourcen stattdessen zielgerichtet in die vielen anderen Bedarfsflächen im Eltviller Stadtwald umgeleitet werden.

Weil uns unser Wald so wichtig ist, wollen wir einerseits einen klimapolitischen Beitrag dazu leisten, dass er auch morgen noch bei uns bestehen kann, ihn andererseits besonders dort fördern, wo keine Windkraft in Zukunft – sprich außerhalb der Windvorrangflächen - stattfinden wird. Sollte entgegen aller Erwartung auch künftig keine Windräder im Rheingau gewünscht sein, wird in der Zwischenzeit die Naturverjüngung ihren Beitrag zur baldigen Genesung der Flächen auch ohne unser aufwendiges Zutun geleistet haben.



i.V.  
Ralf Bachmann,  
stv. SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-16/2022

Datum: 04. Mai 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Ortsbeirat Erbach	19. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2022 (PE) betreffend "Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Wohnung Erbach

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



7. März 2022

Stadt Eltville am Rhein  
Gremienbüro  
PE 03.05.2022

**ANTRAG**

**Wohnung Nebengebäude Rathaus Erbach**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Die Wohnung im Nebengebäude des Rathauses in Erbach über der öffentlichen Toilettenanlage, wird wie bisher für Wohnzwecke verwendet. Die Stadtwerke oder/und gegebenenfalls auch externe Firmen sollen die Wohnung kurzfristig in einen bewohnbaren Zustand zu versetzen und die Wohnung soll dann entweder preisgünstig dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt oder für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden.

**Begründung:**

Es ist nicht einzusehen, dass bei dem derzeitigen Mangel an bezahlbaren Wohnungen sowie der derzeitigen Flüchtlingswelle aus der Ukraine wertvoller Wohnraum, der sich im Eigentum der Stadt Eltville befindet ungenutzt schon seit langer Zeit leer steht. Das Beispiel der Gemeinde Walluf, die eigentlich für den Verkauf vorgesehenen Wohnraum kurzfristig aktiviert hat, sollte hier beispielsweise sein. Die Stadtverordnetenversammlung hat unter anderem mit großer Mehrheit ihre Solidarität mit der Ukraine bestätigt, jetzt sollten diesen Worten auch insoweit Taten folgen. Auch finanziell entsteht der Stadt durch den schon sehr langen Leerstand erheblicher Schaden.

Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-48/2022

Datum: 27. April 2022

Aktenzeichen	901/05/08/2022
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	03. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

#### **Betreff:**

**Quartalsbericht zum 31. März 2022 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2022**

#### **Sachverhalt:**

-Vorbemerkungen-

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum ersten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 31.03.2022 bereits auch die bis dato vorliegende Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 31.12.2022 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabefestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt. Die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht, bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

-Ausgangslage für den Haushalt 2022 und weiterer Ausblick-

Die Haushaltsplanung des Vorjahres 2021 war noch maßgeblich von den Unwägbarkeiten und Unsicherheiten einer ökonomischen Entwicklung unter Pandemiebedingungen geprägt. Das Ertragsaufkommen insbes. aus konjunkturell beeinflussten Steuererträgen entwickelte sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2021 jedoch durchweg positiv. Im vorläufigen Jahresergebnis verzeichnet die Gewerbesteuer ein Jahresaufkommen von rd. 9,84 Mio. EUR (Planansatz 9,25 Mio.) die Einkommenssteueranteile beliefen sich auf rd. 13,5 Mio. EUR (Planansatz bei 12,9 Mio.). Durch sparsame Haus-

haaltsführung wurden zudem u.a. Haushaltsansätze des Sach- und Dienstleistungsaufwandes seitens der Verwaltung nicht voll beansprucht. Das Jahresergebnis wird sich hierdurch gegenüber der Planung wesentlich verbessern können, insbesondere kann ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021 erwartet werden, der dem Bestand der Rücklage zugeführt werden kann. Die positive Ergebnis-Entwicklung aus 2021 spiegelte sich auch im Liquiditätsbestand zum 01.01.2022 noch entsprechend wieder.

Zum Ende des Vorjahres 2021 bestand aufgrund des positiven Jahresverlaufes „verhaltener Optimismus“ auf wirtschaftliche Erholung ab 2022. Dementsprechend wurde die Erwartungshaltung an das Ertragsaufkommen insbes. der kommunalen Steuern und Steueranteile für 2022 ff. auf Basis der optimistisch geprägten November-Steuerschätzung 2021 im Haushaltsplan 2022 eingepreist.

Wie allgemein bekannt, wirken sich die zwischenzeitlich unmittelbar eingetretenen Folgen des zur kriegerischen Auseinandersetzung eskalierten Ukraine-Konfliktes nun jedoch in erheblicher Weise auf das konjunkturelle Geschehen aus – gleichzeitig ist auch die Corona-Pandemie noch nicht vollständig ausgestanden. Die Eskalation in der Ukraine und die daraus resultierenden weltweiten Folgewirkungen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 natürlich in einer solchen Dimension nicht absehbar. Dies zeigt an dieser Stelle, dass eine verlässliche Prognose zur konjunkturellen Entwicklung in einer Welt der global engmaschig vernetzten Handels- und Finanzbeziehungen selbst für die Dauer von „nur“ 12 Monaten immer schwieriger wird.

Während sich die Folgen der Pandemie bis dato branchenspezifisch in ganz unterschiedlichem Maß auswirkten, betreffen die Begleiterscheinungen des Ukraine-Konfliktes die gesamte Wirtschaft. Es ist daher damit zu rechnen, dass die kommende Mai-Steuerschätzung die bisherige Erwartungshaltung an das Aufkommen konjunkturell beeinflusster Steuererträge aus dem November des Vorjahres nicht bestätigen kann.

Sofern es nicht -was wir uns alle sehnlichst erhoffen- zu einer möglichst schnellen Lösung des Konfliktes kommen kann, werden sich die ökonomischen Auswirkungen sehr wahrscheinlich auch in den amtlichen Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2023 ff. noch widerspiegeln. Es steht somit zu befürchten, dass die Spielräume für die Ergebnis- und Finanzplanung ggfs. nochmals deutlich enger bemessen sein werden als in den Vorjahren (!!!). Verwaltungsseitig wird sich bei der nun anstehenden Mittelplanung für das Haushaltsjahr 2023 darum bemüht, den Sach- und Dienstleistungsaufwand -soweit es unter den vorherrschenden Rahmenbedingungen und Preisentwicklungen möglich ist- auf dem derzeitigen Niveau bzw. auf Basis der bestehenden mittelfristigen Ergebnisplanung fortzuschreiben. Mit entsprechenden Auswirkungen auf weitere für das Haushaltsergebnis maßgebliche Aufwandspositionen, etwa auf die Betriebskostenzuschüsse an die Betreiber der Kindertagesstätten sowie auf die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage, muss für 2023 ff. gerechnet werden.

Auch unter schwierigen Rahmenbedingungen soll der mit Schutzschirm und HESSENKASSE begründete Pfad einer nachhaltigen generationengerechten Haushaltswirtschaft mit möglichst jahresbezogenem Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes soweit wie möglich weiterverfolgt werden.

#### -Quartalsergebnis zum 31.03.2022-

Der Haushaltsvollzug innerhalb des ersten Quartals bewegte sich zu Jahresbeginn noch unter den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung. Das ordentliche Quartalsergebnis weist zum 31.03.2022 noch einen Überschuss aus. Bezogen auf das erste Quartal ist auch der Finanzhaushalt noch ausgeglichen. Wie vorangehend bereits geschildert, unterliegt der weitere Verlauf der Haushaltswirtschaft jedoch den schwer bewertbaren Risikofaktoren eines unsicheren weiteren Verlaufs der Pandemie-Entwicklung und vor allem auch des Ukraine-Konfliktes. Im Folgenden wird zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwands-Positionen Stellung genommen:

## -Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen-

### Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Bei den Umsatzerlösen aus dem Holzverkauf sowie bei Raumvermietungen für Veranstaltungen und Trauungen in der Kurfürstlichen Burg zeichnet sich auf Basis der Entwicklungen des ersten Quartals eine überplanmäßige Tendenz ab. Das Erreichen des Jahresgesamtansatzes bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten wird nun maßgeblich davon abhängen, ob in der bevorstehenden "Freiluft-Saison" die Erträge aus dem Freibadbetrieb und den Bereichen Kultur und Tourismus plangemäß realisiert werden können. Hierzu werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

### Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bezüglich Abwasser- und Friedhofsgebühren sowie des Gebührenaufkommens bei den städtischen Kindertagesstätten wird derzeit von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen. Das Erreichen des Jahresgesamtansatzes bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten hängt noch maßgeblich von der Entwicklung des Aufkommens bei Verwaltungsgebühren und Bußgeldern ab. Hierzu werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

### Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im Wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen.

### Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen

Das Gewerbesteuer-Aufkommen im ersten Quartal und die bereits bis Jahresende eingebuchten Sollstellungen bewegen sich derzeit noch über Plan. Da sich die aktuell hervorgerufene Krise wie bereits angedeutet nun tendenziell flächendeckend auswirkt, indem etwa energie-intensive Industrieproduktion massiv verteuert wird, ist nicht auszuschließen, dass es im weiteren Jahresverlauf zu Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen kommen könnte. Die kommunalen Einkommens- und Umsatzsteueranteile bewegten sich zum 31.03.2022 knapp unter Vorjahres-Niveau. Insbesondere bei der Einkommenssteuer bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Nähere Aufschlüsse über den weiteren Verlauf des laufenden Jahres und darüber hinaus wird die nun anstehende Mai-Steuerschätzung sowie die darauf basierenden Bewertungen und Analysen der kommunalen Spitzenverbände erbringen. Zur weiteren Entwicklung insbes. des Gewerbesteuer-Aufkommens wird zusätzlich in jeder HFUN-Sitzung berichtet.

Bei Grundsteuer A und B sowie den sonstigen kommunalen Steuern wird nach jetzigem Erkenntnisstand bis auf weiteres mit dem Erreichen der Haushaltsplanansätze gerechnet.

### Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen

Bei den hier veranschlagten Erträgen aus dem Fam.-Lasten-Ausgleich wird bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen.

### Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen

Bei den hier veranschlagten Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen Bund/Land für lfd. Zwecke (z.B. für Kitas, für Personalkostenanteile geförderter Stellen) kann ebenfalls bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen werden.

### Pos. 09 sonstige ord. Erträge

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas sollten nach aktuellem Stand realisierbar sein. Bezüglich der sonstigen Erträge/Nebenerlöse insbes. aus touristischen und kulturellen Tätigkeiten werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

#### Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand

Beim Personal- und Versorgungsaufwand werden nach derzeitigem Stand keine größeren Abweichungen von der Haushaltsplanung erwartet.

#### Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, wurden im ersten Quartal auch durch die vorläufige Haushaltsführung erst zu rd. 17% des Jahresetats beansprucht. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen des städt. Betriebshof-Eigenbetriebs (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21. Inkludiert sind auch besondere Kosten in Zusammenhang mit Pandemie-Bekämpfung und Unterbringung und Betreuung ukrainischer Flüchtlinge, hierzu wird nachfolgend noch ausgeführt. Im derzeitigen Marktumfeld sind teils erhebliche Kostensteigerungen etwa bei Treibstoffen und bei Lebensmitteln zu verzeichnen. Bei den Gas-Energielieferungen ist mit Auswirkungen insbes. auf die Haushaltsplanung ab 2023 zu rechnen. Verwaltungsseitig wird versucht, den Jahresplanansatz 2022 bei den Sach-/Dienstleistungen insgesamt einhalten zu können.

#### Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse

Bei den Betriebskostenzuschüssen an Kita-Träger kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der aktuellen Preissteigerungen, die bei der Wirtschaftsplanung nicht absehbar waren, zu Nachforderungen an die Stadt kommen wird. Die Fachverwaltung wird sich hierzu in den kommenden Wochen mit den Trägern austauschen. Über die weitere Entwicklung wird in den nachfolgenden Quartalsberichten berichtet.

#### Pos. 16 Umlageverpflichtungen

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 36% des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise auf Basis des kassenwirksam realisierten Steueraufkommens festgesetzt. Kreis- und Schulumlage sind bereits bis Jahresende soll-gestellt. Der Buchungsbestand entspricht der Haushalts-Beschlussfassung des Kreistages. Hieraus ergibt sich bei der Kreisumlage ein Minderaufwand gegenüber dem Planansatz von rd. 328.000 EUR. Die hierdurch bei den Umlageverpflichtungen erzielbaren Einsparungen können Negativ-Entwicklungen an anderer Stelle entsprechend kompensieren.

#### Pos. 21 Finanzerträge

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Eltville am Rhein sowie aus Dividenden des städtischen Aktienbestandes. Rund ein Drittel der Finanzerträge stammen zudem aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. Über das Erreichen des Jahresplanansatzes werden die folgenden Quartalsberichte nähere Aufschlüsse geben können.

#### Pos. 22 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen. Diese stehen für die Bestandsdarlehen bereits fest und sind bereits bis Jahresende eingebucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Kassenkredite hier zu verbuchen. Aufgrund der auskömmlichen Liquiditätslage über den Jahreswechsel 31.12.2021/01.01.2022 mussten Kassenkredite im ersten Quartal nicht beansprucht werden. Im Gegenzug spielen im aktuellen Marktumfeld Verwahrentgelte für größere Guthabenbeträge (landläufig als "Negativ-Zinsen" bezeichnet) eine zunehmende Rolle.



#### -Besondere Kosten in Zusammenhang mit Corona-Pandemie-Bekämpfung-

Für die besonderen, mit den Pandemie-Folgen verbundenen Aufwendungen wurde in 2020 zu Beginn der Pandemie gemäß Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes eine neue Kostenstelle 021223110 "Bekämpfung Corona Pandemie" geschaffen. Diese wurde nach Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.12.2021 bebucht. Ab 2022 sind die Kosten bei den Kostenstellen abzubilden, bei denen sie konkret anfallen. Die Kosten sind laut Rechtsauffassung des HMdIS als ordentlicher Aufwand abzubilden. Damit weiterhin eine einheitliche Verbuchung und Auswertung erfolgen kann, wird ab 2022 das Sachkonto 6993160 „Bekämpfung von Krankheiten“ für die entsprechenden Buchungsfälle verwendet.

Bis zum 31.03.2022 wurden insgesamt rd. 23.590 EUR aufgewendet. Hierin inkludiert sind die Kosten für die Beschaffung von "Lolly-Tests" für die städtischen Kindertagesstätten, von FFP-2 Masken und sonstigen Schutzausrüstungen, für Beschilderungen und die infektionsschutzkonforme Durchführung der Gremien-Sitzungen.

Die Kosten der Pandemie-Bekämpfung sind bislang nicht im Haushalt veranschlagt. Somit handelt es sich um außerplanmäßigen (Mehr-)Aufwand, der durch verminderte Inanspruchnahme von Planansätzen gedeckt werden muss. Wir werden über diese Kostenposition in den weiteren Quartalsberichten laufend berichten. Zum Jahresabschluss muss hierfür Beschlussfassung erfolgen. Sofern auch für 2023 ff. noch mit entsprechenden Bedarfen gerechnet werden muss, müssten diese zweckmäßigerweise in der regulären Haushaltsplanung mit eingepreist werden.

#### -Besondere Kosten in Zusammenhang mit Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen-

Für Bedarfe an Sach- und Dienstleistungen, die ergänzend zu den Leistungen des Rheingau-Taunus-Kreises und des Landes Hessen für die örtliche Unterbringung und Betreuung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen im Stadtgebiet entstehen, wird die Kostenstelle 053151200 „Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern“ außerplanmäßig beansprucht. Auch diese bei der Haushaltsplanung noch nicht vorhersehbaren Kosten müssen aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden. Bis Quartalsende waren hier lediglich Buchungen im Volumen von rd. 1.500 EUR zu verzeichnen. Ansonsten erfolgten die Hilfestellungen vorwiegend durch entsprechenden Einsatz des städtischen Personals ohne weitere kostenpflichtige externe Leistungen.

Momentan ist noch nicht absehbar, welche zusätzlichen Kosten hierfür in den nächsten Monaten ggfs. noch entstehen könnten. Wir werden über diese Kostenposition in den weiteren Quartalsberichten laufend berichten. Zum Jahresabschluss muss hierfür Beschlussfassung erfolgen. Sofern auch für 2023 ff. noch mit entsprechenden Bedarfen gerechnet werden muss, müssten diese zweckmäßigerweise in der regulären Haushaltsplanung mit eingepreist werden.

#### -Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenstand-

Die Investitionstätigkeit des ersten Quartals mit einem Auszahlungsvolumen i.H.v. 506.288,20 EUR beschränkte sich auch aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im ersten Quartal schwerpunktmäßig auf die Fortführung bzw. Fertigstellung begonnener Maßnahmen. Folgerichtig entfielen 401.347,78 EUR auf die Abwicklung von Haushaltsresten, insbes. Planungs- und Bauleistungen für die Baumaßnahmen des Feuerwehrstützpunktes, der Kurf. Burg, der neuen WC-Anlage am Entenplatz, und der Friedhöfe.

Der Kassen-Tagesabschluss zum 31.03.2022 weist einen Bestand i.H.v. 8.448.302,60 EUR aus. Die nachgelagert erfolgenden Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen sind hier noch nicht enthalten. Liquiditätskredite bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und so-

mit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

Der Schuldenstand aus aufgenommenen Investitionsdarlehen belief sich zum 31.12.2021 insgesamt auf 11.764.593,57 EUR. Eine Kredit-Neuaufnahme erfolgte im ersten Quartal nicht. Abzüglich der geleisteten ordentlichen Tilgungen i.H.v. 203.902,88 EUR ergibt sich somit zum 31.03.2022 ein Schuldenstand bei Kreditinstituten i.H.v. 11.560.690,69 EUR. Für die Tilgungsleistung des Haushaltsjahres 2022 bestehen Tilgungszuschüsse aus beanspruchten Sonderinvestitionsprogrammen von Bund und Land (KIP, Konjunkturpaket II) i.H.v. 54.145 EUR.

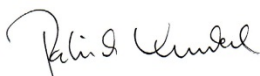
Trotz der aktuell und auf Sicht noch anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen sollte auch im Hinblick auf eine nachhaltige Haushaltsführung angestrebt werden, dass derzeit noch vorhandene ungebundene liquide Mittel nicht vollständig zur Absicherung konsumtiver Bedarfe herangezogen werden, sondern mittelfristig auch noch Potential für außerordentliche Tilgungen verbleiben kann, um die Zins- und Tilgungslast des Haushalts auf lange Sicht reduzieren zu können. In den nächsten Jahren würde sich hierzu auf Grundlage auslaufender Zinsbindungen die Möglichkeit ergeben, Darlehensschulden im Volumen von bis zu 1,5 Mio. EUR vorzeitig abzulösen anstelle von Prolongation bzw. Umschuldung. Zudem würde auch eine vorzeitige Sondertilgung der Schlussrate zur HESSENKASSE den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2024 deutlich erleichtern.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

**Anlage(n):**

(1) Quartalsbericht zum 31.03.2022 Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

Quartalsbericht zum 31. März 2022 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2022

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2022	Erreichungsgrad zum 31.03.2022	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2022	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2022
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.126.819,00	-539.530,72	48%	-780.930,56	69%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.734.455,00	-821.579,45	22%	-2.691.126,50	72%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-797.535,00	-76.390,55	10%	-206.725,54	26%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0%	0,00	0%
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-28.820.008,00	-8.392.460,29	29%	-17.921.708,87	62%
06 Erträge aus Transferleistungen	-907.381,00	-273.515,91	30%	-273.515,91	30%
07 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-7.482.694,00	-2.363.438,48	32%	-6.128.478,16	82%
08 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-886.319,00	-221.579,75	25%	-886.319,00	100%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-1.216.207,00	-10.494,52	1%	-273.584,64	22%
<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>-44.971.418,00</b>	<b>-12.698.989,67</b>	<b>28%</b>	<b>-29.162.389,18</b>	<b>65%</b>
11 Personalaufwendungen	7.989.700,00	1.785.571,93	22%	1.856.472,93	23%
12 Versorgungsaufwendungen	1.368.321,00	280.442,39	20%	639.242,39	47%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.358.444,00	1.632.490,00	17%	2.386.617,16	26%
14 Abschreibungen	2.927.937,00	731.984,25	25%	2.927.936,83	100%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	8.414.606,00	2.091.691,41	25%	6.944.337,63	83%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	16.776.207,00	3.750.685,26	22%	14.970.328,69	89%
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0%	0,00	0%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.228,00	530,00	2%	4.778,62	18%
<b>19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)</b>	<b>46.861.443,00</b>	<b>10.273.395,24</b>	<b>22%</b>	<b>29.729.714,25</b>	<b>63%</b>
<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)</b>	<b>1.890.025,00</b>	<b>-2.425.594,43</b>		<b>567.325,07</b>	
21 Finanzerträge	-397.368,00	-7.904,90	2%	-115.354,78	29%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	536.400,00	66.623,61	12%	232.317,08	43%
<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>139.032,00</b>	<b>58.718,71</b>	<b>42%</b>	<b>116.962,30</b>	<b>84%</b>
<b>24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)</b>	<b>-45.368.786,00</b>	<b>-12.706.894,57</b>	<b>28%</b>	<b>-29.277.743,96</b>	<b>65%</b>
<b>25 Gesamtb. d. ordentl. Aufw. (Nr.19+Nr.22)</b>	<b>47.397.843,00</b>	<b>10.340.018,85</b>	<b>22%</b>	<b>29.962.031,33</b>	<b>63%</b>
<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr.25)*</b>	<b>2.029.057,00</b>	<b>-2.366.875,72</b>		<b>684.287,37</b>	

\*Das Ordentliche Ergebnis bildet die Ausgleichposition des Haushaltsjahres ab. Aktueller Überschuss (-) / Aktueller Fehlbetrag (+).

Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2022	Erreichungsgrad zum 31.03.2022	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.22	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.22
Schlüsselzuweisungen	5.004.047,00	1.250.696,76	25%	5.000.897,00	100%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	907.381,00	273.515,91	30%	273.515,91	30%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	13.826.908,00	3.824.094,23	28%	3.824.094,23	28%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	1.304.808,00	351.771,96	27%	351.771,96	27%
Grundsteuer A	303.469,00	46.239,10	15%	276.331,43	91%
Grundsteuer B	2.952.223,00	698.346,80	24%	2.922.575,73	99%
Gewerbesteuer	10.150.000,00	3.445.226,17	34%	10.395.451,36	102%
Sonst Vergnügungsst. einschl Spielapparatesteuer	20.000,00	0,00	0%	4.891,56	24%
Hundesteuer**	89.000,00	113,25	0%	90.882,50	102%
Zweitwohnungssteuer	23.500,00	3.824,78	16%	28.848,10	123%
Kreisumlage***	9.056.669,00	2.182.233,63	24%	8.728.934,55	96%
Schulumlage***	6.231.233,00	1.557.647,52	25%	6.230.590,03	100%
Gewerbesteuer-Umlage	910.897,00	319.551,17	35%	319.551,17	35%
Umlage "Starke Heimat Hessen"	566.058,00	198.578,23	35%	198.578,23	35%

\* Die Werte entsprechen der Festsetzung des Q1/2022.

\*\* Hundesteuer wird schwerpunktmäßig mit Buchungsdatum 01.07. eingebucht

\*\*\* Ergebnis auf Grundlage des beschlossenen Kreishaushaltes 2022

gez. Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-49/2022

Datum: 27. April 2022

Aktenzeichen	01.111.25.10 Antrag Cybersicherheit
Federführendes Amt	Projekt- u. Prozessmanagement/Digitalisierung, (stellv. Amtsleitung/FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Herborn

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	03. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

#### **Betreff:**

Informationssicherheit der Stadtverwaltung – Aktuelle Informationen

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Anfrage der Fraktionen BLL und CDU vom 06.09.2021 kann die Verwaltung über folgende aktuelle Entwicklung berichten:

Im Dezember wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur IT-Sicherheit geschult. Den Abschluss der Schulung stellte ein Zertifikat dar, das nach einer kurzen Prüfung erworben wurde. Damit ist es möglich, die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter zu dokumentieren. Die Schulung wird nun jährlich wiederholt.

Mit dem Kommunalen Dienstleistungszentrum Cybersicherheit (KDLZ-CS) wird voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2022 eine Auftaktveranstaltung stattfinden, um über verschiedene Themen zu sprechen. Im Anschluss daran erfolgt eine umfassende Bestandsaufnahme, bei der alle wesentlichen Punkte des Kommunalen Grundschutzprofils überprüft werden.

Die Ergebnisse werden anschließend in einem Bericht zur Verfügung gestellt. Der Bericht beinhaltet neben einer Bewertung der Sicherheitssituation auch Handlungsempfehlungen für die Kommune. Auf dieser Basis kann dann ein passgenaues Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) aufgebaut werden.

Das KDLZ-CS unterstützt Kommunen bei allen Fragen rund um das Thema Informationssicherheit. Das Projekt wird über Landesmittel gefördert und ist somit kostenlos.

Eine Zertifizierung der Stadt Eltville nach „ISO 27001 Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschule“ ist aufgrund des vorhandenen IT-Systems bei der ekom21 nicht möglich.

Die Stadt Eltville am Rhein nutzt hauptsächlich Fachanwendungen der ekom21. Diese Fachanwendungen sind alle BSI-zertifiziert.

Zudem ist das interne Netz samt allen Außenstellen und dem Homeoffice Netz nicht von extern erreichbar. Die Stadt Eltville kauft diesen WAN21 Service bei der ekom21 ein. Das WAN21 Kunden-netz der ekom21 ist ebenfalls BSI zertifiziert. Sämtlicher Internetverkehr läuft über einen gesicherten

Proxyserver der ebenfalls nur über das WAN21 Netz erreichbar ist. Zusätzlich ist die Stadt Eltville dabei ein Monitoringsystem einzuführen. Hiermit sind eventuelle Angriffe oder Bedrohungen direkt feststellbar und werden per SMS Benachrichtigung umgehend an unsere IT-Administration gemeldet.

Im Januar und Februar 2022 wurde eine sog. Schwachstellenanalyse durch einen externen Anbieter durchgeführt. Diese Analyse ist vergleichbar mit einem Penetrationstest. Derzeit wird das Ergebnis der Analyse ausgewertet und voraussichtlich im Juni mit der Verwaltung besprochen. Die IT Administration der Stadt Eltville konnte in einem Vorabgespräch mit dem externen Anbieter die aufgefallenen Schwachstellen bereits beheben. Lediglich die Dokumentation des Netzwerks und der IT-Notfallplan müssen nachbearbeitet werden. Aufgefallene Schwachstellen, die im Hosting der ekom21 liegen, wurden an die ekom21 übermittelt. Diese wird sich ebenfalls zeitnah um die Aufarbeitung kümmern.

Die Stadt Eltville am Rhein hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Thema IT-Sicherheit befasst. Der IT-Bereich wird sich hier auch weiterhin umfassend informieren und die Sicherheit ausbauen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dieser aktuellen Mitteilung die o.g. Anfrage erledigt ist.

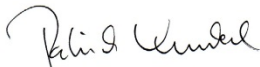
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

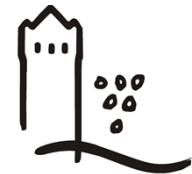
Die Informationssicherheit bezeichnet den Schutz von Informationen vor Gefahren oder Manipulationen und die daraus resultierenden Schäden für ein Unternehmen oder eben auch eine Stadtverwaltung.

Die Stadt Eltville hat sich der Sicherstellung der

- Vertraulichkeit von Informationen (ausschließlich autorisierter Zugriff auf Informationen, um sie zu lesen, zu verarbeiten oder zu bearbeiten)
  - Integrität von Informationen (Verhinderung von unbemerkten Veränderungen von Daten durch Unbefugte)
  - Verfügbarkeit von Daten (Zugriff auf Informationen in zugesicherter Art und Weise, Verhinderung von Ausfällen von Systemen)
- verpflichtet.



Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-58/2022

Datum: 16. Mai 2022

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Kindertagesstätten, Sport und Vereine (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Speth

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Magistrat	17. Mai 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	18. Mai 2022
Ortsbeirat Martinthal	18. Mai 2022
Ortsbeirat Erbach	19. Mai 2022
Ortsbeirat Eltville	24. Mai 2022
Ortsbeirat Rauenthal	25. Mai 2022
Ortsbeirat Hattenheim	25. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Kinder- und Jugendbeirat	31. Mai 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	13. Juni 2022
Ausschuss für regionale Angelegenheiten	23. Juni 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	30. Juni 2022

#### **Betreff:**

Sachstand: Ärztesituation im Eltviller Quartier

#### **Sachverhalt:**

Quartiersentwicklung ist das zentrale Element einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie ist das beste Instrument, um Herausforderungen wie den demografischen Wandel effektiv zu gestalten. Sie setzt damit die bereits in der Eltviller Nachhaltigkeitsstrategie dargelegten Ziele einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung um. Besonders in den Kapiteln 2.3 (Mobilität) und 3 (Soziale Netzwerke) wird auf die Relevanz von gesundheitsfördernden Maßnahmen hingewiesen. Die Stadt Eltville am Rhein hat sich dazu bekannt, Nachhaltigkeitsaspekte als Leitbilder des Verwaltungshandelns zu sehen. Eine auch in Zukunft lebenswerte Stadt Eltville, gelegen zwischen urbanen und ländlichen Strukturen, benötigt zur Daseinsvorsorge auch eine gute Ärzteversorgung.

Aus diesen Gründen hat das zuständige Fachamt durch Herrn Speth einen Sachstand über die Ärztesituation in Eltville/im Rheingau erarbeitet, die den Status Quo, einen Ausblick und Handlungsempfehlungen aufführt.

Eine gestaltende Verwaltung arbeitet proaktiv und vorausschauend. Deshalb ist es für die Stadt Eltville essenziell, zukünftige Entwicklungen vorwegzunehmen und im Sinne des Wohls aller Bürgerinnen und Bürger mögliche Herausforderungen zu gestalten. Hierzu zählt die Versorgung/Erreichbarkeit von (Fach-)Ärzten.

Neben den rechtlichen Grundlagen der sog. Bedarfsplanung wird im Sachstand auf freie Sitze von Fachärzten (Augenärzten) hingewiesen. Ebenfalls wird eine Prognose gegeben, wie und wann sich die Altersentwicklung der niedergelassenen Fachärzte auf freie Arztsitze auswirken wird. (Zahnärzte sind in einer eigenen ärztlichen Vereinigung, die deutlich weniger Informationen zur Verfügung stellt und können deshalb in dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt werden.)

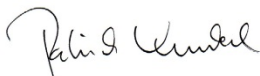
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge sind die essenziellen Bestandteile einer sozial nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie in eine integrierte Quartiersarbeit zu überführen, ist die perspektivisch wichtigste Aufgabe für kommunales Handeln, um die Auswirkungen des Demografischen Wandels zu gestalten. Die Stadt Eltville am Rhein schafft mit diesem Maßnahmenpapier bereits jetzt eine Grundlage, um zukünftige Entwicklungen in der medizinischen Infrastruktur vorwegzunehmen und gestaltend einzugreifen.

**Anlage(n):**

- (1) Ärztesituation Eltviller Quartiersentwicklung

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



## Sachstandsbericht: (Fach-)Ärztelituation Rheingau

### *Hintergrund*

Die ärztliche Infrastruktur ist essenziell für das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger. Proaktiv hat sich das zuständige Fachamt des Themas angenommen und diesen Sachstand erarbeitet. Er ist als initiales Zeichen zu verstehen, bereits jetzt die zukünftigen Entwicklungen zu erkennen und diesen durch eine umfassende Quartiersarbeit innerhalb der Eltviller Stadtentwicklung begegnen zu können.

Die Ärztesituation ist ein komplexes Thema. Es besteht Unklarheit über die zugrundeliegende Berechnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH), was zum Empfinden einer nicht ausreichenden örtlichen Versorgung führt. Ebenfalls wird die Frage nach Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung gestellt. Dieser Sachstandsbericht fasst den momentanen Stand zusammen, gibt Ausblicke und stellt Handlungsmöglichkeiten vor.

### *Zusammenfassung:*

*Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (und der Landesauschuss) berechnen basierend auf den in der Bedarfsplanung festgelegten Parametern auch den Versorgungsgrad im Rheingau-Taunus-Kreis. Danach ist (auch) der Rheingau mit Hausärzten und allgemeinen Fachärzten überversorgt.*

*Einzig **Augenärzten** wäre es aktuell möglich, sich auf freie Sitze niederzulassen. Im Hinblick auf die Ansiedlungsförderfähigkeit des Rheingaus bzgl. dieser Facharztgruppe, sollte kommunal/interkommunal Öffentlichkeitsarbeit zur Besetzung (einer) dieser Sitze im Mittelzentrum Eltville unternommen werden.*

*Zusätzlich sollten weitere Instrumente der Attraktivierung geprüft werden, denn bereits in Kürze müssen im Hinblick auf die Altersstruktur besonders der **Kinderärzte** im RTK und der Eltviller **Hausärzte** Maßnahmen ergriffen werden, um die im Mittel im Jahr 2025 auscheidenden Ärzte zu ersetzen, damit keine Versorgungslücke entsteht. Andere Kommunen stehen vor demselben Problem und werden um Ärzte konkurrieren.*

*Diese Herausforderungen werden in Eltville perspektivisch durch eine integrierte Quartiersentwicklung im zuständigen Fachamt zu bewältigen sein. Deren Grundlage besteht auch aus den in der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville für die zukunftsfähige Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung entwickelten Zielen<sup>1</sup>.*

### *Inhalt*

- I. Rechtlicher Hintergrund
- II. Situation in Eltville/Rheingau nach Bedarfsplan und Prognose
- III. Handlungsmöglichkeiten Eltville am Rhein
- IV. Fazit

---

<sup>1</sup> Vgl. *Eltviller Nachhaltigkeitsstrategie*: Kap. 2.3 und Kap. 3 (<https://www.eltville.de/pdf-dokumente/leben-wohnen/nachhaltiges-eltville/nachhaltigkeitsstrategie-langversion.pdf?cid=24d>)



## I. Rechtlicher Hintergrund

Der Gesetzgeber, der die national geltenden Regelungen zur Bedarfsfeststellung bestimmt, sieht folgenden grundsätzlichen Weg vor: „Die bundesweiten Vorgaben der Bedarfsplanung werden auf gesetzlichen Auftrag vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt und fortwährend an aktuelle Gegebenheiten und neuere Erkenntnisse angepasst.“<sup>2</sup>

Der G-BA ist das höchste Gremium der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen Deutschlands. Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Diese kommen aus dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und unparteiischen Mitgliedern. Die gesetzliche Grundlage ist das SBG V.

2019 wurde diese Bedarfsplanungsrichtlinie grundlegend angepasst und ist in Kraft getreten. Umgesetzte Ziele seien die Berücksichtigung der „demografischen Entwicklung sowie Sozial- und Morbiditätsstruktur“, damit „bedarfsgerecht gestaltet werden könne.“<sup>3</sup> Diese Bedarfsplanung ist die gültige Maßgabe für die Beplanung aller ambulant tätigen Ärzte und Psychotherapeuten.<sup>4</sup>

Die (regionale) KVH erstellt darauf basierend „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen“ den Bedarfsplan für die ambulante vertragsärztliche Versorgung in Hessen.<sup>5</sup> Zu berücksichtigen ist die Möglichkeit der regionalen KVs, von diesen „Bundesvorgaben abzuweichen und besondere Versorgungserfordernisse zu berücksichtigen“ (s.u.).

Die KVH untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

### *Planungssystematik*

Vier Arztgruppen sind definiert, die mit zunehmender Spezialisierung einem größeren räumlichen Verteilungsschlüssel unterliegen: Hausärzte, allgemeine Fachärzte (Augenärzte, HNO, Psychotherapeuten...), spezialisierte Fachärzte (Anästhesisten, Kinderpsychiater...) und gesonderte Fachärzte (Nuklearmediziner, Laborärzte, Strahlentherapeuten...).

Dies trage auch dem häufig nicht beachteten Umstand Rechnung, dass es sich bei (hoch-)spezialisierten Ärztgruppen um einen „Kapazitäts- und nicht um einen

---

<sup>2</sup> KBV 2020: S. 2

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Sofern diese eine Kassenzulassung besitzen. Davon unbenommen bleiben Privatärzte.

<sup>5</sup> KVH 2019: S. 5



Verteilungseingpass“ handle.<sup>6</sup> Die Zulassungen für diese vier Arztgruppen werden in unterschiedlich großen Planungsregionen nach einem Schlüssel verteilt.

Es erscheint wahrscheinlich, dass sich die vernommenen Unzufriedenheiten in Eltville/Rheingau auf den Bereich der „allgemeinen fachärztlichen Versorgung“<sup>7</sup> beziehen und sich die hochspezialisierten Arztgruppen in diesem Zusammenhang vernachlässigen lassen. Die folgende Darstellung bezieht sich deshalb zunächst auf die allgemeinen Fachärzte.

#### *Planungsmaßstab für allgemeine Fachärztliche Versorgung*

Für diese Gruppe wird der zweitkleinste Planungsraum genutzt.<sup>8</sup> Zulassungen für allgemeine Fachärzte werden innerhalb des Raumes von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten erteilt, also innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises – aber eben auch mit (mathematischen) Einbezug der angrenzenden kreisfreien Städte durch die zuständigen KV.

Eine wichtige Einschränkung bei der Betrachtung sind die sogenannten Mitversorgungsaspekte, bei denen die Versorgungssituation der benachbarten Regionen einen Einfluss hat, da von einer erwartbaren prinzipiellen (Bereitschaft zur) Mobilität ausgegangen werden muss: Im Gegensatz zu Hausärzten, die *wohntnah* geplant werden („Güter des alltäglichen Bedarfs“<sup>9</sup>), werden allgemeine Fachärzte innerhalb eines räumlich größeren „Systems der zentralen Orte“ berechnet, „die das *Umland mitversorgen*“<sup>10</sup>. Neben den angenommenen Bedarfen gilt dabei, dass der Rheingau als „räumlich-funktional mit urbanen Regionen verflochten“<sup>11</sup> anzusehen ist. Das heißt, dass die fachärztliche Versorgung im Rheingau maßgeblich davon abhängt, wie die Situation in den angrenzenden Ober- und Mittelzentren berechnet wird. Als Oberzentrum in Hessen gilt laut Raumordnung der hessischen Regionalplanung Wiesbaden, welches sogar als Doppelzentrum gemeinsam mit Mainz bestimmt ist. Als Mittelzentrum (mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) ist Limburg an der Lahn anzusehen. „Reine“ Mittelzentren hingegen sind beispielsweise Eltville am Rhein<sup>12</sup>, Geisenheim und Rüdesheim.<sup>13</sup>

#### *Verhältniszahlen*

Kern der Berechnung der Versorgungsnotwendigkeit sind die Verhältniszahlen. Diese beschreiben das Soll an Ärzten in Relation zu der Einwohnerzahl – an einem Stichtag und für

---

<sup>6</sup> KBV 2020: S. 3

<sup>7</sup> Neben den vorgenannten: Chirurgen/Orthopäden, Gynäkologen, Hautärzte, Kinder-, Jugendärzte, Nervenärzte, Urologen

<sup>8</sup> Hausärzte bewegen sich im kleinsträumigen Raumzuschnitt: Der Planungsbereich Eltville umfasst die angrenzenden Kommunen Walluf und Kiedrich.

<sup>9</sup> KBV 2020: S. 3

<sup>10</sup> KBV 2020: S. 4

<sup>11</sup> KBV 2020: S. 4.

<sup>12</sup> Genauer: Seit 2021 nun Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum (V I), also mit schwächerem Mitversorgungsgrad der mittelzentralen Funktionen (vgl. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000, H 13614, S. 431. (Davor: Mittelzentrum PLUS (V II) mit starken Mitversorgungsgrad. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf die Ausführungen in diesem Text nicht relevant.)

<sup>13</sup> Genauer: Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III).



jede Ärztegruppe sowie nach den Planungsregionen. Um der Bevölkerungsentwicklung Rechnung zu tragen, wurden die Verhältniszahlen um demografische Faktoren sowie den Morbiditätsfaktor (=Zahl von Erkrankten im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung, was die Krankheitshäufigkeit bezogen eine Gruppe darstellt.)

### *Versorgungsgrade*

Liegt das Verhältnis zwischen Soll- und Ist-Versorgung unter 110 %, können sich prinzipiell weitere Ärzte in der Planungsregion niederlassen („offener Planungsbereich“). Unterversorgt sind Regionen bei einem Versorgungsgrad von unter 75 % von Hausärzten oder von unter 50 % von Fachärzten. Überversorgung besteht bei einem Grad über 140 %, was den Stopp der Nachbesetzung von Praxen nach sich zieht. Operativ setzt sich der Landesausschuss aus Ärzten und Krankenkassen der betreffenden Regionen zusammen und wird von diesem Ausschuss genutzt, um die Versorgung zu bestimmen. Angesiedelt ist dieser Landesausschuss (Geschäftsstelle) bei der KVH.

Daneben existiert die Anerkennung von „zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf“, was zusätzliche Niederlassungen weiterhin zunächst ausschließt und vielmehr die Tätigkeiten bereits praktizierender Ärzte unterstützt (mobile Angebote, Telemedizin, Einsatz nicht-ärztlicher Assistenten etc.).

### *Fazit*

Bedarfsfeststellung und -planung sind hochkomplexe Berechnungsgrundlagen in Gesetzesrang. Die hohe Spezialisierung und Verdichtung der bevollmächtigten Akteure auf Bundesebene und die daraus abgeleiteten Regelungen auf Länderebene führen zu den ausgeführten Regelungen.

Die KVH hält in ihrer Einschätzung an die Stadt Eltville lapidar, wenn auch zutreffend, fest: „Es steht außer Frage, dass theoretisch berechneter Bedarf und praktische Erfahrungen der Bürger zu verschiedenen Einschätzungen der Situation kommen können. Dies ist nur allzu verständlich.“<sup>14</sup>

## **II. Versorgungsgrade in Eltville/Rheingau nach Bedarfsplan und Prognose**

Der für Eltville am Rhein geltende Planungsbereich ist demnach der Rheingau-Taunus-Kreis. Grundsätzlich ist der nach den o.g. Vorgaben berechnete Versorgungsgrad, differenziert nach Ärztegruppen, maßgeblich für die daraus abgeleiteten Versorgungsaufträge. Diese Aufträge werden durch Ärzte in den niedergelassenen Praxen erfüllt. Ein Auftrag entspricht nicht automatisch der Anzahl an Ärzten: Es kommt vor, dass sich zwei Ärzte einen Auftrag hälftig teilen. Die KVH entscheidet nach Antragstellung durch die interessierten Ärzte über deren Zulassung als niedergelassener Arzt.

Die räumliche Verteilung innerhalb des Planungsbereiches ist, entsprechend den obigen Ausführungen, erst einmal nicht relevant: So könnten die für den Bereich berechneten

---

<sup>14</sup> als E-Mail vom 7. Februar 2022



Versorgungsaufträge theoretisch zentral erfüllt werden. Da dies nachvollziehbar auch nicht im Interesse der Ärzte ist, kommt es zu einer Verteilung über den Landkreis. Im Grundsatz heißt dies dennoch, dass sobald ein Sitz frei ist, jede Kommune im Kreis dafür infrage kommt. Aktuellste Daten stehen auf <https://www.kvhessen.de/publikationen/daten-zur-ambulanten-versorgung-in-hessen/> als interaktive Karten zur Verfügung.

Die aktuelle Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis nach Ärzteguppen<sup>15</sup>:

Arztgruppe	Anzahl Ärzte	Anzahl Praxen	Versorgungsaufträge	Versorgungsgrad	Freie Sitze
Kinderärzte	13	9	12,00	114,07	0,00
Gynäkologen	21	14	17,00	126,17	0,00
Urologen	5	4	5,00	129,18	0,00
Psychotherapeuten	70	70	44,05	148,96	0,00
Nervenärzte	9	7	8,50	105,89	0,00
HNO	8	7	7,00	127,77	0,00
Hautärzte	6	5	5,00	111,53	0,00
Chirurgen/Orthopäden	27	10	18,75	168,26	0,00
<b>Augenärzte</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>5,50</b>	<b>66,92</b>	<b>4,00</b>

Auf den ersten Blick werden die teils hohen Überversorgungsquote im RTK ersichtlich.

Zusammenfassend zu den „überversorgten Planungsbereichen“ heißt es: „I. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in den in Tabellen 1 bis 5 jeweils dargestellten Versorgungsebenen in den mit ÜV gekennzeichneten Planungsbereichen und Fachgruppen eine **Überversorgung (ÜV) (...) vorliegt**. II. (...) [Es] werden für diese Planungsbereiche und Fachgruppen **Zulassungsbeschränkungen** angeordnet.“<sup>16</sup>

Dass diese nicht nur aus dem Verhältnis zwischen Versorgungsaufträgen und Anzahl an Ärzten abgeleitet werden kann, ist oben näher erläutert. Hinzu kommt, dass die mathematischen Modelle anderen Annahmen folgen.

*Lediglich in der Facharztgruppe der Augenärzte sind freie Sitze vorhanden.* Wie beschrieben, bedeutet dies, dass diese Aufträge überall im RTK erfüllt werden könnten – also auch in Eltville am Rhein.

Diese Betrachtung lässt jedoch die weitere Entwicklung außen vor und ist dementsprechend kurzsichtig. Keine seriöse Betrachtung der Versorgungssituation kann auf eine,

<sup>15</sup> Fokus: S. 14

<sup>16</sup> HAEB 2022: S. 64.

Basierend auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

I. „(...) Überversorgung (ÜV) gemäß § 101 SGB V in Verbindung mit § 103 Abs. 1 SGB V (...)

II. (...) § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 16 b Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) (...)



wenn auch grobe, demografische Analyse verzichten. In der folgenden Abbildung ist das Durchschnittsalter der allgemeinen Fachärzte im gesamten Rheingau-Taunus-Kreis zu sehen. (Kleinteiliger, also auf kommunaler Ebene sind diese Daten

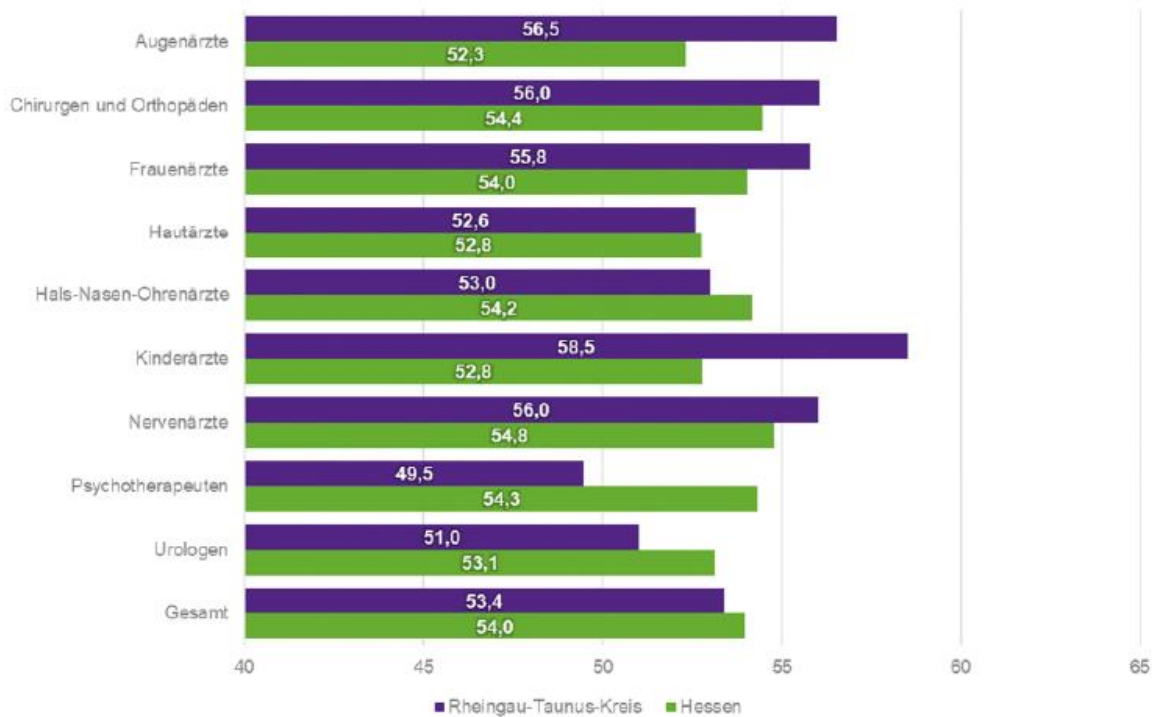


Abbildung: Durchschnittsalter der Fachärzte im RTK und Hessen<sup>17</sup>

Die Fachgruppe der **Kinderärzte** weist mit 58,5 Jahren das höchste Durchschnittsalter im Rheingau-Taunus-Kreis auf.

Für die FamilienStadt Eltville am Rhein ist diese Gruppe von herausragender Bedeutung, denn die Kinderärzte im Rheingau haben dieses Alter zum Teil (mutmaßlich) bereits erreicht, bzw. überschritten.

Auch unter Heranziehung der Altersstruktur der kreisweiten Hausärzte werden die Implikationen für die nähere Zukunft deutlich, für die eine genauere Auswertung vorliegt:

<sup>17</sup> Fokus: S. 20

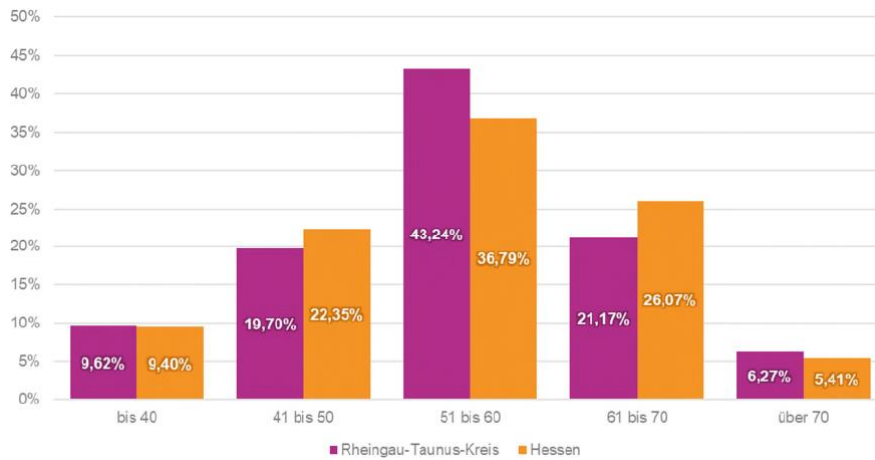


Abbildung: Altersverteilung Hausärzte RTK<sup>18</sup>

Im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Altersgruppe der 51- bis 60-Jährigen am größten. Durchschnittlich wird von einer Praxisaufgabe im Alter von 65 Jahren ausgegangen. Nimmt man dieses Alter als Grundlage für zukünftige Szenarien, werden im Rheingau-Taunus-Kreis bis 2025 ca. 30 % aller Hausärzte nachbesetzt werden müssen.<sup>19</sup>

Obwohl es aktuell zwar freie Sitze für Augenärzte in Eltville am Rhein gibt, werden es nach **2025 ca. 34 % der Hausärzte** sein, deren Sitze neu zu besetzen sein werden. Alle Berechnungen fußen im Übrigen auf Daten aus 2021.

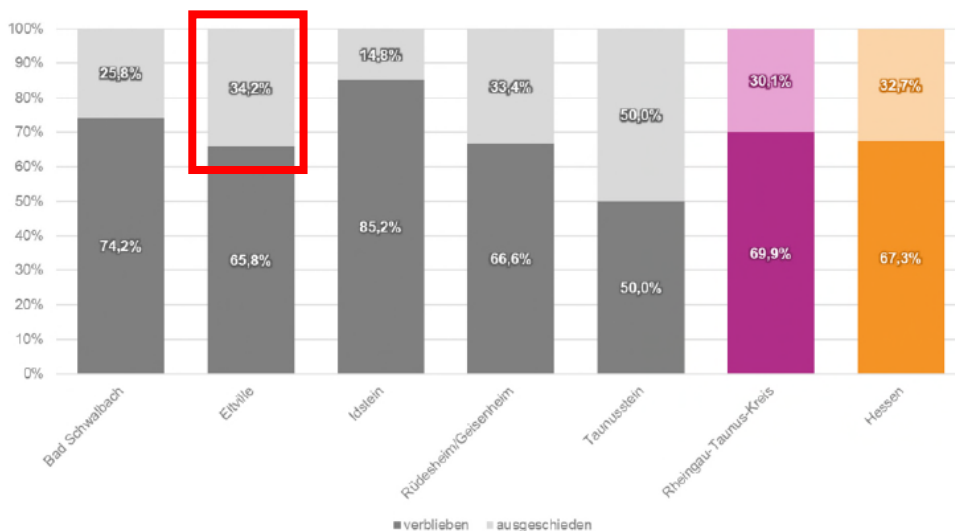


Abbildung: Nachbesetzungsbedarf von Hausärzten im Jahr 2025<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Fokus: S. 12

<sup>19</sup> Fokus: S. 12: Moduliert man bis 2035 weiter, werden kreisweit 69 % der Hausärzte ausgeschieden sein.

<sup>20</sup> Fokus: S. 12



Der baldige Nachfolgebeford der anderen Facharztgruppen ist nur kreisweit ausgewertet. Dennoch weisen alle Indikatoren auf einen zukünftig stark steigenden Bedarf hin: Auch diese Hochrechnung bezieht sich auf 2025 unter der Annahme einer Praxisaufgabe mit 65 Jahren. So werden 2025 z.B. 58,3% der niedergelassenen Kinderärzte ihren Sitz aufgeben haben.

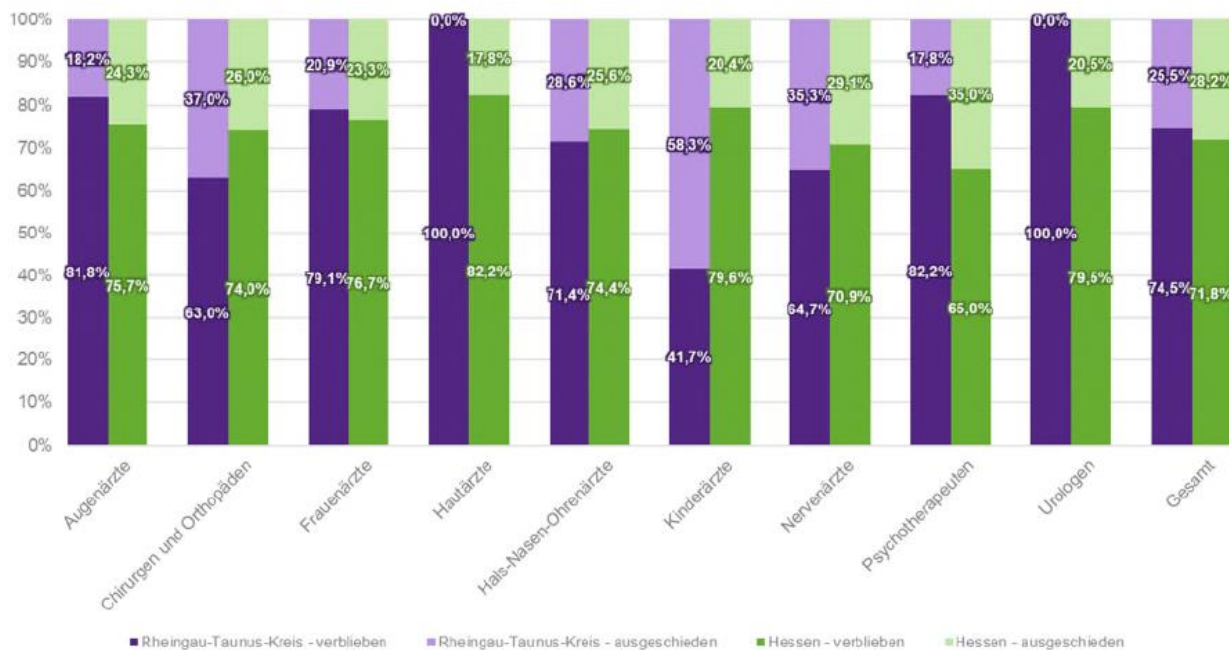


Abbildung: Nachbesetzungsbedarf von allgemeinen Fachärzten im Jahr 2025<sup>21</sup>

Kurzfristig mag die Suche nach Bewerbern für *aktuell* freie Sitze genügen, spätestens mittelfristig muss sich der Herausforderung der Nachbesetzungen der in *naher Zukunft frei werdenden* Sitze gestellt werden, damit keine Lücken entstehen. Die Kommunen können dabei in Konkurrenzsituationen geraten.

Die KV und damit auch die KVH werden in solchen Situationen selbst lediglich im Rahmen bestimmter Förderprogramme tätig<sup>22</sup>, nicht jedoch in der konkreten Ansiedlung vor Ort. Vielmehr ist es Aufgabe der politischen Ebene des Landkreises, die freien Sitze adäquat zu kommunizieren und schließlich Ärzte zu akquirieren. Es ist im föderalen System prinzipiell möglich, dass auch die zu den untergeordneten Einheiten zählenden Kommunen *in dieser Hinsicht* aktiv werden.

<sup>21</sup> Fokus: S. 21

<sup>22</sup> <https://www.kvhessen.de/foerderung/>: Z.B. Übernahme Kinderbetreuungskosten, Erstattung von Umzugskosten, Honorargarantie etc.



### III. Handlungsmöglichkeiten Eltville am Rhein

Grundsätzlich denkbar sind zwei Handlungsoptionen. Eine liegt im Rahmen des Bedarfsplans, die andere außerhalb. Sie unterscheiden sich vor allem in der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung.

#### a) Ansiedlung neuer Ärzte

Erfolgsversprechend, weil vorgesehen und bereits häufig angewendet, sind Bemühungen innerhalb des Bedarfsplans. Ausgehend von der Bundeslandebene wurde innerhalb des Förderprogramms *Land hat Zukunft*<sup>23</sup> sowie des *Gesundheitspakts* auch die Gesundheitsversorgung in den Fokus gerückt. Neben der Förderung von lokalen Gesundheitszentren und Gemeindepflegern, liegt der Schwerpunkt auf der Gewinnung von Hausärzten bereits im Studium/Famulatur. Da dies nur sehr bedingt auf den Rheingau-Taunus-Kreis zutrifft, gibt es auch von Seiten des Kreisausschusses ähnliche Bestrebungen, federführend in Form der *Gesundheitskoordination des RTK*. Hier ist angedacht, ein Stipendiaten-Programm aufzulegen und die Medizinische Ergänzungsversorgung auszubauen (Telemedizin etc.).

Maßnahmen auf kommunaler Ebene sind vor allem die gezielte Unterstützung in Form des Werbens um die Neuansiedlungen von (jungen) Ärzten<sup>24</sup>. Erprobt sind auf diesem Feld bislang die Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungsplätzen, Praxisimmobilien und Wohnungen. Finanzielle Unterstützungen konnten und können immer wieder von Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen über Landesprogramme beantragt werden. Empfehlenswert ist die regelmäßige Prüfung auf Vorliegen neuer Förderprogramme.

Die Recherchen zu diesem Sachstandsbericht haben ergeben, dass der Rheingau-Taunus-Kreis für Augenärzte ein ansiedlungsförderungsfähiges Gebiet darstellt. Dies bedeutet, dass bei einer Niederlassung bis zu 66.000 Euro Ansiedlungsförderung beantragt werden können. Im gesamten RTK sind drei der vier freien Sitze förderfähig<sup>25</sup>. Der interessierte Arzt/Ärztin wird entsprechend den Kriterien finanziell bei der Einrichtung seiner/ihrer Niederlassung unterstützt. Anträge sind bei der KVH einzureichen. Dieses Instrument der KV dient der zielgerichteten Nachbesetzung/Neuniederlassung bei mangelnder fachärztlicher Versorgung.

Prinzipiell muss bereits kurzfristig darauf hingewirkt werden, dass die Ärzte vor Ort dafür sensibilisiert werden, dass Praxis-Nachfolgebedarf ein bedeutendes Thema ist. Im Hinblick auf den demografischen Wandel auch der Ärzteschaft müssen baldige Praxisaufgaben stetig im Fokus sein.

Ebenfalls sollten Kommunen dafür Sorge tragen, regelmäßig Werbe- und PR-Maßnahmen für die Nachfolge und Ansiedlung durchzuführen. Diese können bereits an die

<sup>23</sup> <https://www.land-hat-zukunft.de/>

<sup>24</sup> Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die medizinische Versorgung auch in Raumordnungs- und Baumaßnahmen oder gar im Betrieb eines Gesundheitszentrums mit angestellten Ärzten thematisiert werden muss. Siehe auch: Masterplan: S. 17

<sup>25</sup> <https://www.kvhessen.de/foerderung/ansiedlungsfoerderung/>



Universitäten ansetzen, spätestens bei den Famulatur-Stellen. Hier wäre bereits auf die Möglichkeit der Ansiedlungsförderung der KVH hinzuweisen. Da finanzielle Anreize im Allgemeinen großen Einfluss auf Entscheidungen aufweisen, wären auch andere monetäre Programme zu prüfen. Da Bürgschaften zugunsten Dritter im Kommunalrecht mit sehr hohen Hürden verbunden sind, wäre eine kommunale/interkommunale Finanzförderung denkbar (vgl. Sohren im Hunsrück<sup>26</sup>). Diese kann sich auf die Renovierung/Neuausstattung der Praxis beziehen oder auch in Zuschüssen zur Miete bestehen, in jedem Falle aber dazu dienen, die Fixkosten für den Arzt so gering wie möglich zu halten.

Zusammen mit der vorhandenen Attraktivität des Rheingaus und der damit verbundenen Lebensqualität in Eltville, ist dies als weiterer Anreiz in der öffentlichen Argumentation/Bekanntmachung von freien Sitzen in Eltville zu betrachten.

Da ein deutlicher Rückgang von Einzelpraxen zugunsten von Strukturen gemeinsamer Berufsausübung festzustellen ist, nehmen sog. Medizinische Versorgungszentren (MVZ) eine zunehmend größere Bedeutung ein. Diese MVZ können auch kommunal betrieben werden, wie im Landkreis Darmstadt-Dieburg, in Katzenelnbogen und gar in der kleinsten Stadt Hessens, Schwarzenborn<sup>27</sup>. Die HGO-Konformität ist schwer zu erreichen und auch mit weiteren Risiken verbunden. Hinzu kommt, dass langjährige vertragliche Bindungen häufig das Gegenteil erreichen und gerade auf junge Ärzte abschreckend wirken können.

Sowohl bei der Bewerbung freier Sitze als auch der mittel- und langfristigen Maßnahmen kann die geografische Nähe mindestens zu den beiden angrenzenden Nachbarkommunen Walluf und Kiedrich eine Rolle spielen. Denn bei einer Niederlassung in einer der drei Kommunen werden sich sicherlich die Patienten aus Einwohnern aus den Nachbarkommunen, wenn nicht aus dem ganzen Rheingau, zusammensetzen. Spätestens beim Wettbewerb um Hausärzte könnten Konkurrenzsituationen auftreten.

#### b) *Regionale Abweichungen/„Adaptionsmöglichkeiten“*

Außerhalb des Bedarfsplans sind die gewünschten Resultate nur theoretisch zu erreichen. Eine Einflussmöglichkeit von Kommunen ist höchstens mittelbar, falls überhaupt, denkbar. So können auf Antrag einer Krankenversicherung beim Landesausschuss besondere Umstände geltend gemacht werden. Neben der Verhältniszahl kommt dann das aus der Raumplanung zur Sicherung der Daseinsfürsorge bekannte Kriterium der *Erreichbarkeit* hinzu<sup>28</sup>. Auch wenn dieses nicht erfüllt wäre, muss eine bestimmte Zahl an Menschen erreicht werden - die auch darüber hinaus nicht im angrenzenden Planungsbereich versorgt werden können.

Was die regionalen (Planungs-)Ebenen angeht, besteht die eher grundsätzliche Möglichkeit, von Bundesvorgaben der G-BA abzuweichen. Insbesondere Bevölkerungsstruktur und Morbidität sind hier die obersten Kriterien. Dazu zählen: überdurchschnittliche

<sup>26</sup> <https://www.sohren.de/richtlinie-zur-foerderung-der-ansiedlung-von-aerztinnen-und-aerzten.html>

<sup>27</sup> Masterplan: S. 38

<sup>28</sup> Danach muss sichergestellt werden, dass Hausärzte in weniger als 20 PKW-Minuten erreicht werden können – Augenärzte in weniger als 40, Kinder- u. Jugendärzte in weniger als 30 PKW-Minuten.



Anteile von bestimmten Altersanteilen, sozioökonomische Faktoren wie Arbeitslosigkeit oder erhöhter Pflegebedarf und räumliche Faktoren. Diese räumlichen Aspekte umfassen neben der generellen Erreichbarkeit/Entfernung auch geographische Hindernisse wie Randlagen, besondere Verteilung von Wohngebieten oder auch infrastrukturelle Eigenarten. Versuche, die Verhältniszahlen oder gar die Raumgliederung zu verändern, sind nicht vorgesehen. Hinzu kommen hohe Hürden. Der Abweichungswille muss prinzipiell gerichtsfest vorgetragen werden und muss die regionalen Besonderheiten nachweisen. Adressat ist die KVH. Aufgrund des föderalen Systems und der enormen Komplexität dieses Normsetzungsverfahrens hat auch die KVH keinen als realistisch einzuschätzenden Handlungsspielraum, denn die Grundlage möglicher Abweichung bleibt der Bedarfsplan. Wenn der vorgegebene Versorgungsgrad erreicht wird, was im Rheingau der Fall ist, entfällt laut Definition die Rechtfertigung einer Abweichung, stellte sie den Bedarfsplan selbst in Frage.

#### IV. Fazit

Der demografische Wandel und die Altersanalyse von einigen Arztgruppen machen den Handlungsbedarf deutlich.

Grundsätzlich lässt sich aus kommunaler Sicht nichts an der zugrundeliegenden Bedarfsberechnung ändern. Innerhalb des gültigen Rahmens jedoch, gibt es vielversprechende Ansätze.

Prinzipiell sollte kurzfristig darauf hingearbeitet werden, zumindest die freien Augenarzt-sitze im Rheingau zu besetzen. Die dafür möglichen Anreize bestehen neben PR/Öffentlichkeitsarbeit in der Attraktivierung der Stadt Eltville als ideale Partnerin für Ärzte. Bis hin zu finanziellen Förderprogrammen müssen alle oben angeführten Maßnahmen geprüft werden.

Aus der Altersstruktur der niedergelassenen Kinder, Haus- und sonstigen Fachärzten lässt sich bereits jetzt ableiten, dass bis spätestens Ende des Jahrzehnts fast ein Drittel ihre Praxis aufgeben werden – und hoffentlich an Nachfolger übergeben. Dafür ist die Sensibilisierung und Unterstützung der Eltviller Ärzte anzugehen, damit ihnen die Nachfolgesuche erleichtert wird.

Versorgungslücken könnten somit frühzeitig verhindert werden und das Konkurrieren um Ärzte mit Nachbarkommunen/Nachbarkreisen vermieden werden.

Strukturell wird diesen Herausforderungen perspektivisch durch eine Integrierte Quartierentwicklung im zuständigen Fachamt begegnet, deren Grundlage auch die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein ist.

#### QUELLEN:

*Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH 2019): Bedarfsplan der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für die ambulante vertragsärztliche Versorgung (Stand: 01.03.2019), PDF.*



*Hessisches Ärzteblatt 1/2022 (HAEB 2022) (83. Jg.), PDF*

*Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV 2020): Die Bedarfsplanung. Grundlagen, Instrumente und Umsetzung. PDF*

*Rheingau-Taunus-Kreis: Masterplan Modellregion Gesundheit Rheingau-Taunus-Kreis (Masterplan), PDF*

*Fokus Gesundheit 2021. Analyse Rheingau-Taunus-Kreis. Ambulante medizinische Versorgung. KVH. (Fokus), PDF*

*Magistrat der Stadt Eltville am Rhein: Zukunftsfähige Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung. Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eltville am Rhein. (Nachhaltigkeitsstrategie), PDF:*

*<https://www.eltville.de/pdf-dokumente/leben-wohnen/nachhaltiges-eltville/nachhaltigkeitsstrategie-langversion.pdf?cid=24d>*

Thomas Speth  
Stellv. Amtsleiter Amt f. Soziales